

## **Gutachten Nr. 82 vom 9. Januar 2023 über das Statut menschlicher Überreste in musealen, wissenschaftlichen und privaten Sammlungen**

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	6
2. Sachstand.....	6
2.1. HOME-Klassifizierung .....	7
2.2. In der Antwort (vom 31.08.2016) auf die parlamentarische Anfrage Nr. 6-1015 verwendete Klassifizierung menschlicher Überreste. ....	9
3. Status menschlicher Überreste .....	10
3.1. Haben menschliche Überreste einen spezifischen Status („Heiligkeit" oder Würde), der ihnen das Recht auf eine spezielle Behandlung (Respekt) verleiht? .....	10
3.1.1. Aus bioethischem Standpunkt .....	10
3.1.2. In rechtlicher Hinsicht.....	12
3.1.3. Aus kulturanthropologischem Gesichtspunkt .....	13
3.2. Unterscheidet sich dieser spezifische Status je nach der auf der Welt existierenden Kultur (Bestattungsbräuche und Traditionen, Verbindungen mit den Vorfahren)?.....	15
3.3. Ändert sich dieser spezifische Status im Laufe der Zeit?.....	16
4. Geografische Herkunft menschlicher Überreste in Museumssammlungen .....	18
4.1. Menschliche Überreste aus Belgien und Europa.....	18
4.2. Menschliche Überreste aus einer anderen Region der Welt, außerhalb des kolonialen Kontextes .....	18
4.3. Menschliche Überreste, die direkt oder indirekt aus der belgischen Kolonialzeit stammen oder einen kolonialen Kontext aufweisen.....	19
5. Wissenschaftliche Forschung.....	21
5.1. Forschungsgebiet der Wissenschaft und menschliche Überreste .....	21
5.2. Nutzen und Legitimität der wissenschaftlichen Untersuchung menschlicher Überreste 22	
5.3. Wissenschaftliche Untersuchung und Werte .....	24
6. Ausstellung .....	26
6.1. Alterskriterium .....	26
6.2. Im Rahmen der Kolonisierung und kolonialen Unternehmen erworbene menschliche Überreste.....	26

6.3. Reliquien und menschliche Überreste, die in einem religiösen Kontext ausgestellt werden .....	26
6.4. Ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausstellung .....	27
7. Restitution-Repatriierung .....	27
7.1. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	30
7.1.1. Internationales Recht .....	30
7.1.2. Europäisches Recht .....	32
7.1.3. Belgisches Recht .....	32
7.2. Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste, und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Rückblicks auf die Vergangenheit .....	34
7.3. Wissenschaftliche Untersuchung menschlicher Überreste aus anderen Kulturen .....	36
7.4. Ethische Grundsätze in Bezug auf Restitution-Repatriierung .....	37
8. Handel.....	38
9. Regeln im Bereich der Berufspflichten .....	40
10. Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	41
ANLAGE .....	46

## COPYRIGHT

Belgischer Beratender Ausschuss für Bioethik  
E-Mail: [info.bioeth@health.fgov.be](mailto:info.bioeth@health.fgov.be)

*Unter der Voraussetzung folgender Quellenangabe ist es zulässig, aus diesem Gutachten zu zitieren: „Aus dem Gutachten Nr. 82 des Belgischen Beratenden Ausschusses für Bioethik, abrufbar auf [www.health.belgium.be/bioeth](http://www.health.belgium.be/bioeth)“.*

## Vorläufige Warnung:

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden auf Niederländisch und Französisch verfasst. Bitte betrachten Sie diese beiden Sprachversionen als offiziell, auch wenn Übersetzungen in anderen Sprachen verfügbar sind.

## Befassung

Am 9. November 2020 haben Herr Guido Gryseels, Generaldirektor des Königlichen Museums für Zentralafrika, Frau Alexandra De Poorter, Generaldirektorin a.i. der Königlichen Museen für Kunst und Geschichte, und Frau Patricia Supply, Generaldirektorin a.i. des Königlichen Belgischen Instituts für Naturwissenschaften, beim Ausschuss einen Antrag auf ein Gutachten über den Status menschlicher Überreste in sowohl musealen als auch wissenschaftlichen und privaten Sammlungen eingereicht. Der Antrag lautete folgendermaßen:

*„Belgische föderale wissenschaftliche Einrichtungen (FWI), Universitäten und öffentliche sowie private Körperschaften beherbergen menschliche Reste unterschiedlicher geografischer Herkunft, Perioden und Kontexte. In Belgien entstanden diese Kollektionen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts.*

*Einige dieser menschlichen Reste wurden bei archäologischen Ausgrabungen entdeckt. Andere wurden von unter anderem Museumsmitarbeitern, Mitgliedern wissenschaftlicher Vereinigungen, Kolonialoffizieren und Ärzten angeeignet und/oder erworben. Einige menschliche Überreste stammen aus Ankäufen oder von privaten Sammlern im 19. und 20. Jahrhundert.*

*Während der Kolonialzeit wurden viele dieser Überreste unter problematischen Umständen „gesammelt“.*

*Die aktuelle Situation kann folgendermaßen zusammengefasst werden:*

- *In Belgien gibt es kein Statut, geschweige denn ein gesetzliches Statut für menschliche Überreste, die in Museums-, wissenschaftlichen und privaten Sammlungen aufbewahrt werden.*

*In diesem Zusammenhang müssen folglich mehrere Fragen gestellt werden:*

- *Handelt es sich um gewöhnliche Sammlerstücke oder sind es Überreste von identifizierten oder anonymen vermissten Personen?*
- *Welche rechtlichen Folgen hat dieser Unterschied: Können menschliche Reste betrachtet werden als:*
  - *Aneigenbar (unterliegen Eigentumsrechten) oder nicht (kein Eigentum möglich, weil sie menschlich und heilig sind und kein Eigentum)?*
  - *Aneigenbar in gewissem Maße, aber nicht vermögensrechtlich (keine finanzielle Bewertung)?*

- *Aneigenbar (menschliche Überreste können als Güter qualifiziert werden) und bewertbar (es kann ein Vermögenswert anerkannt werden), aber nicht handelbar (kein legaler Umlauf dieser menschlichen Überreste, es kann nicht damit gehandelt werden)?*
- o *Entwickelt sich die Graduierung abhängig vom Alter dieser menschlichen Überreste? Oder mit anderen Worten: Gibt es eine Verjährungsfrist in Bezug auf das Alter dieser menschlichen Überreste, bevor sie als Sammlerstücke betrachtet werden können?*
- o *Hat die Verwendung dieser Überreste in Kulturgütern (Reliquien, Trophäen usw.) Folgen für ihren Status?*
- o *Um auf die Frage des legalen Umlaufs dieser Überreste zurückzukommen: Ist ihre Vermarktung legal oder nicht? Müssen wir trotz der Praxis, sie online oder in bestimmten Geschäften in Belgien zu verkaufen, davon ausgehen, dass diese Überreste faktisch nicht handelbar sind, und diesen Verkauf folglich deutlicher verbieten?*

[...]

*Im Hinblick auf die Entwicklung eines bioethischen Standpunktes auf belgischer Ebene über den Status menschlicher Reste in öffentlichen und privaten Sammlungen ersuchen wir den Belgischen Beratenden Ausschuss für Bioethik, sich mit den ethischen Aspekten dieser Sammlungen und mit eventuellen Anträgen auf Rückgabe/Repatriierung durch Nachfahren, Vertreter der Herkunftsgemeinschaften und -staaten zu beschäftigen."*

Diese Gutachtenanfrage wurde bei der Plenarsitzung des Beratenden Ausschusses für Bioethik vom 8. Februar 2021 für zulässig erklärt.

Die Gutachtenanfrage des Engeren Ausschusses wurde um die folgende Zusatzfrage erweitert, die am 09.11.2022 von Frau Patricia Supply, Direktorin a.i. des Königlichen Belgischen Instituts für Naturwissenschaften, gestellt wurde:

*„Wir möchten gerne den Standpunkt des Ausschusses über die Priorisierung von Restitutionsanträgen erfahren.*

*Es ist nämlich möglich, dass das Rückgabeersuchen sowohl von einer Behörde als auch von der Familie und/oder der Gemeinschaft gestellt wird. Welche Forderung muss in diesem Fall im Dialog/Prozess, der zur Rückgabe der menschlichen Überreste führt, als „legitimer“ betrachtet werden?*

*Durch den spezifischen Status menschlicher Überreste und den ethischen Kontext der Sammlung davon sind mehrere Interpretationen denkbar. Das Gutachten des Ausschusses ist folglich wichtig, um Einrichtungen, Gesetzgebern und der ausführenden Gewalt dabei zu unterstützen, möglichst ethische Prioritäten zu setzen, unter Berücksichtigung des historischen, rechtlichen und gesetzlichen Kontextes.*

# 1. Einleitung

Die dem Ausschuss vorgelegte Frage bezieht sich auf den Status menschlicher Überreste in musealen, wissenschaftlichen und privaten Sammlungen.

Vorerst wird ein Inventar gemäß zwei Klassifikationsmethoden oder Ansätzen erstellt, wonach die Frage über den Status, der menschlichen Überresten zuerkannt werden muss, global behandelt wird.

Anschließend wird auf die Umstände ihrer Anschaffung eingegangen, sowie auf die wissenschaftlichen Studien, deren Gegenstand sie sind und die Nachfrage nach deren Ausstellung in der Öffentlichkeit.

Die Frage der Repatriierung oder Restitution menschlicher Überreste aus anderen Weltteilen als Europa, die häufig während der Kolonialzeit erworben wurden, ist Gegenstand einer spezifischen Reflexion, wobei postkoloniale Studien berücksichtigt werden.

Auch dem Handel mit menschlichen Überresten wird eine gesonderte Betrachtung gewidmet.

Schließlich formuliert der Ausschuss einige Empfehlungen in Bezug auf die verschiedenen Fragen, die im Gutachten gestellt werden.

Die Empfehlungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausstellung menschlicher Überreste und ihrer Nichtvermarktbarkeit formuliert wurden, gelten sowohl für Museums- und wissenschaftliche Sammlungen als auch für private Sammlungen.

# 2. Sachstand

Wenn wir uns an eine Definition wagen, verstehen wir Professor Freddy Mortier zufolge unter menschlichen Überresten: *„Den Körper und die Körperteile von Individuen der Art Homo sapiens, die einst gelebt haben. Dies umfasst Knochenmaterial (ganze oder Teilskelette, einzelne Knochen oder Fragmente von Knochen und Zähnen), Weichteile, worunter Organe und Haut, Embryos und Präparate von menschlichen Geweben. Darunter fallen auch die oben genannten Überreste, die auf eine oder andere Weise durch menschliches Eingreifen verändert und/oder physisch mit*

*anderen nicht-menschlichen Materialien verarbeitet wurden, um ein Artefakt oder ein Kunstwerk zu bilden.”<sup>1</sup>*

Jetzt stellt sich jedoch heraus, dass wir über die Art *Homo sapiens* hinaus gehen müssen, und dass wir die Reste von anderen Hominiden und der Vorgänger des *Homo sapiens* zu den menschlichen Überresten zählen müssen. Als Beispiel nennen wir hier einerseits Lucy, die zur Art *Australopithecus* gehört, die vor 3.200.000 Jahren im heutigen Äthiopien lebte und lange als „Großmutter“ der Menschheit betrachtet wurde. Andererseits nennen wir Toumaï, entdeckt in der Djourab-Wüste (Tschad, *Sahelanthropus*), der vor 7.000.000 Jahren lebte und einer aktuellen Studie<sup>2</sup> zufolge bereits die Fähigkeit erworben hatte, auf zwei Beinen zu gehen und deshalb als „Großvater“ der Menschheit betrachtet werden kann.

Unserer Ansicht nach empfiehlt es sich, sehr vorsichtig zu sein und jede Definition menschlicher Überreste, die eine Grenze oder eine Trennlinie festlegt, als prekär und stets widerlegbar zu betrachten.

Im Rahmen dieser Übersicht werden zwei Möglichkeiten einer Klassifizierung verwendet. Die erste legt den Schwerpunkt auf das Alter und den Herkunftsort der Überreste, die zweite auf ihren utilitaristischen oder funktionellen Aspekt.

Auch hier ist es wichtig, vorsichtig zu sein und nicht zu vergessen, dass eine Klassifizierung niemals neutral ist und stets Kriterien und Werten entspricht, die zur Diskussion gestellt werden können.

## 2.1. HOME-Klassifizierung

Gemäß der von den Forschern des HOME-Projektes<sup>3</sup> erstellten Klassifizierung zeigt sich, dass die menschlichen Überreste, die in belgischen Museen und wissenschaftlichen Einrichtungen gefunden wurden, nach Alter und Herkunftsort folgendermaßen eingeteilt werden können. Dies

---

<sup>1</sup> F. Mortier, “Human remains and post-mortem rights” *Science Museums Group Human Remains Policy*, 2018. Originalversion: “the bodies, and parts of bodies, of once living people from the species *Homo sapiens*. This includes osteological material (whole or part skeletons, individual bones or fragments of bone and teeth), soft tissue including organs and skin, embryos and slide preparations of human tissue. Also included : any of the above that may have been modified in some way by human skill and/or physically bound-up with other non-human materials to form an artefact or artwork”.

<sup>2</sup> Daver, G., Guy, F., Mackaye, H.T. et al. “Postcranial evidence of late Miocene hominin bipedalism in Chad.” *Nature* 609, 94–100 (2022).

<sup>3</sup> *Human remains Origin(s) Multidisciplinary Evaluation (HOME)*:

„Die Zielsetzung des „HOME-Projektes ist die Evaluierung - auf Basis der Sammlungen und der dazugehörigen Archive - des historischen, wissenschaftlichen, juristischen und ethischen Kontextes der menschlichen Überreste, die bei den belgischen FWIs und in anderen öffentlichen, universitären und privaten Sammlungen in Belgien untergebracht sind.“

Die vollständig von HOME erstellte Klassifizierung liegt als Anlage bei.

ist eine organisatorische Einteilung, die im Rahmen der Übersicht über die in Belgien bewahrten Sammlungen historischer menschlicher Überreste erstellt wurde. Diese Klassifizierung wird nachstehend kurz erläutert. Die vollständige Version liegt als Anlage bei.

## **A. Historische Periode**

1. Menschliche Überreste aus Belgien: Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die in Belgien gesammelt wurden (z.B. von Friedhöfen).
2. Menschliche Überreste aus europäischen Ländern: Dies umfasst alle in Europa (mit Ausnahme von Belgien) gesammelten menschlichen Überreste. Die Liste europäischer Länder ist auf Worldometers verfügbar: <sup>4</sup>
3. Menschliche Überreste aus der Kolonialzeit und Kontext:
  - Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Burundi: Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die während der Kolonialzeit oder in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (z. B. Kongo-Freistaat);
  - Nicht-europäische Herkunft, aber nicht aus den ehemaligen belgischen Kolonien: Dies umfasst alle menschlichen Reste, die in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (z. B. Kolonien anderer europäischer Länder).
4. Menschliche Mumien: Diese Kategorie umfasst alle natürlichen<sup>5</sup> und anthropogenen<sup>6</sup> menschlichen Mumien.
5. Menschliche Überreste als Bestandteil eines Artefakts (einschließlich religiöser Reliquien, Schädeln als Trophäe usw.).

## **B. Prähistorische Periode**

1. Menschliche Fossile (Homo sapiens sapiens)
  - Belgien: Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus den prähistorischen Perioden (Jungpaläolithikum, Mesolithikum, Neolithikum und Frühgeschichte);
  - Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Burundi: Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus den prähistorischen Perioden gemäß den örtlichen Chronologien, aber vor der kolonialen Periode;

---

<sup>4</sup> <https://www.worldometers.info/geography/7-continent/europe/>

<sup>5</sup> Diese Mumien sind das Ergebnis besonderer ökologischer Umstände, wie beispielsweise extremer Kälte, dem Säuregrad des Bodens oder Trockenheit. Beispiel: Ötzi, ein Mann, der am 19.09.1991 auf mehr als 3.000 Meter Höhe in den Alpen entdeckt wurde, oder der Tollund-Mann, der am 08.05.1950 im Tollund-Moor in Dänemark entdeckt wurde.

<sup>6</sup> Diese Mumien sind das Ergebnis menschlicher Eingriffe. Die ägyptischen Mumien sind ein klassisches Beispiel hierfür.

- Restliche Welt: Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus den prähistorischen Perioden gemäß den örtlichen Chronologien, aber vor der kolonialen Periode.
2. Fossile Hominiden: Dies umfasst alle anderen fossilen Hominiden-Überreste, ausgenommen Homo sapiens (z. B. Neandertaler, frühe Hominiden).

Schließlich gibt es menschliche Überreste in privaten Sammlungen, von denen kein Inventar verfügbar ist.

## 2.2. In der Antwort (vom 31.08.2016) auf die parlamentarische Anfrage Nr. 6-1015 verwendete Klassifizierung menschlicher Überreste.

*„Es müssen - zur Erinnerung - verschiedene Kategorien menschlicher Überreste unterschieden werden:*

*a) Reste aus archäologischen Ausgrabungen, die nicht mehr mit einem noch bestehenden biologischen und/oder kulturellen Kontext verbunden sind. Bei deren Ausstellung treten hauptsächlich Fragen darüber auf, wie das angesprochene Publikum reagieren wird;*

*b) Überreste, die während ethnologischer Expeditionen gesammelt wurden. Aus deontologischem Gesichtspunkt ist diese Kategorie zweifellos am sensibelsten, denn Sammlungen aus dieser Kategorie stammen aus noch bestehenden kulturellen Milieus oder Milieus, auf das sich Nachkommen berufen können;*

*c) Sammlungen von Organen für Forschungszwecke. Diese Kategorie fällt unter die medizinische Ethik;*

*d) Reliquien. Die Deontologie dieser Kategorie, die mit religiösen Praktiken zu tun hat, fällt unter der Achtung der religiösen Überzeugung.”<sup>7</sup>*

Diese Einteilung erinnert daran, dass eine utilitaristische oder funktionelle Sichtweise menschlicher Überreste, die diese als Studienobjekte betrachtet, in der westlichen wissenschaftlichen Welt im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dominant war. Dieses Streben nach einer Klassifizierung, das noch stets existiert, fällt nun mit einer inklusiven Betrachtungsweise zusammen, in der menschliche Überreste Vektoren für die Lebenden sind, sofern sie die Überreste einer Geschichte sind, die die Lebenden fortsetzen.

---

<sup>7</sup> <https://www.senate.be/www/?Mlval=/Vragen/SVPrint&LEG=6&NR=1015&LANG=nl>

## 3. Status menschlicher Überreste

Menschliche Überreste rufen einige ethische Fragen darüber vor, welcher Status ihnen zuerkannt werden muss.

Haben sie einen spezifischen Status („Heiligkeit“ oder Würde), der ihnen Anspruch auf eine spezielle Behandlung (Respekt) verleiht?

Unterscheidet sich dieser spezifische Status abhängig von den in der Welt bestehenden Kulturen (Bestattungsbräuche und Traditionen)?

Ändert sich dieser spezifische Status im Laufe der Zeit?

### 3.1. Haben menschliche Überreste einen spezifischen Status („Heiligkeit“ oder Würde), der ihnen das Recht auf eine spezielle Behandlung (Respekt) verleiht?

#### 3.1.1. Aus bioethischem Standpunkt

In seinem Bericht über die Reform des Gesetzes über Bioethik erklärt das französische Assemblée Nationale, dass *„Bioethik nicht nur als Ethik der Lebenden definiert werden kann. Sie bedeutet auch, dass festgelegt werden muss, was die Lebenden mit den Körpern der Toten, der Überreste, die die Erinnerung an den Verstorbenen tragen, tun dürfen“*.<sup>8</sup>

Die menschliche Würde, die gemeinsam mit Anstand und Respekt den Kern von Artikel 16-1-1 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches bildet, ist der wesentliche Wert, auf den sich das *Comité consultatif national d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé français (CCNE)* basiert, um menschliche Überreste zu schützen: *„Die Art und Weise, wie wir mit Maori-Köpfen umgehen, muss unsere zunehmende Besorgtheit um die Achtung der Würde jedes Menschen berücksichtigen, auch nach dem Tod.“*<sup>9</sup>

In seinem Gutachten Nr. 79 vom 8. November 2021 über neue Formen der Bestattung beruft sich der Ausschuss ebenfalls auf die menschliche Würde, aber *„Der Ausschuss interpretiert nicht, was die Achtung der Würde des Körpers des Verstorbenen konkret beinhalten muss. Dafür*

---

<sup>8</sup> Informationsbericht Nr. 2235 über “Révision des lois de bioéthique”, Favoriser le progrès médical, respecter la dignité (rapporteur: Jean Léonetti), Seite 423, Kapitel 8 Le respect de l'identité et du corps de la personne décédée, 2010.

<sup>9</sup> Comité consultatif national d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé français (CCNE), Gutachten Nr. 111 vom 7. Januar 2010 über 'les problèmes éthiques posés par l'utilisation des cadavres à des fins de conservation ou d'exposition muséale', S.11.

*gibt es nämlich keinen objektiven Maßstab. So kann eine utilitaristische Nutzung des menschlichen Körpers, beispielsweise für die Wissenschaft oder zur Kompostierung, für die einen wohl und für die anderen keineswegs der menschlichen Würde entsprechen. Der Ausschuss versucht für die Interpretation der Achtung der Würde des Körpers des Verstorbenen zu berücksichtigen, was die große Mehrheit der Menschen hier als unwürdig betrachten würde.*"<sup>10</sup>

Wie das französische *Comité consultatif national d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé* (CCNE) und in seinem Gutachten Nr. 111 zur Erinnerung bringt, ist es auch passend, uns auf „einen der Pfeiler der ethischen Argumentation zu basieren, [die] darin besteht, nicht für andere etwas zu wollen, was wir möchten, dass diese uns ersparen. Diese „Goldene Regel“ konfrontiert alle mit der Notwendigkeit, sich die Frage zu stellen, ob sie die Anwesenheit der Leiche anderer in einer Ausstellung akzeptieren würden, wenn sie das nicht für sich selbst oder ihre Nächsten wollen würden.“<sup>11</sup>

Gemäß Gaëlle Clavandier, Soziologin und Anthropologin „gibt es überzeugende Hinweise [seit rund zehn Jahren] – die sich auf sehr heterogenen Gebieten abspielen und bei denen sich die Akteure unterscheiden - dass die Grundsätze von Achtung, Anstand und Würde, die dem Verstorbenen geschuldet werden, allmählich auf Fragmente, unausgewachsene Körper oder menschliche Überreste, bei denen die Identität der Person fehlt, übertragen werden. Dieser „Körper“ im allgemeinen Sinne des Wortes ist dann die einzige verbliebene Verbindung zur Person, die einzige Spur. [...] Eine der konkreten Folgen dieser Entwicklung der Empfindlichkeiten ist, dass diese menschlichen Reste als „Verstorbene“ behandelt werden können. Sie können als sterbliche Überreste behandelt werden, auf modernen Friedhöfen aufgenommen werden und Gegenstand einer Ehrenerweisung durch die Gemeinschaft sein, die ihre Rückgabe verlangt oder durch die öffentliche Gemeinschaft; und dass bedeutet einen Bruch mit den bisher gängigen Praktiken.“<sup>12</sup>

Demzufolge „läuft die Verwendung des Begriffs „menschliche Überreste“ oder „human remains“ auf die Kategorisierung dieser Reste hinaus, was auch unmittelbar zur Folge hat, dass sie als Menschen qualifiziert werden, unterscheidbar von allen Überresten anderer Art; und vor allem bekommen sie auch einen sakralen Charakter, der sie von Abfall unterscheidet. Gleichgestellt mit Körpern werden diese menschlichen Überreste eins mit der Person und ihrem Menschsein.

---

<sup>10</sup> Belgischer Beratender Ausschuss für Bioethik, Gutachten Nr. 79 vom 8. November 2021 über neue Formen der Bestattung, S. 21.

<sup>11</sup> CCNE, Gutachten Nr. 111, ebenda, S. 5.

<sup>12</sup> G. Clavandier, « De nouvelles normes à l'égard des restes humains anciens : de la réification à la personnalisation? », in *Revue Canadienne de Bioéthique*, Volume 2, Nr. 3, 2019, S. 84-85.

*Ist es dann denkbar, dass der Grundsatz der menschlichen Würde für sie nicht gültig wäre? Dies ist die Frage, die sich die Betroffenen heute stellen.*<sup>13</sup>

Zum Beispiel: Die Zuckerindustrie verwendete die Knochen der Leichen von Soldaten, die in der Schlacht von Waterloo gefallen waren, um den Zuckersirup „zu klären und zu säubern“, indem sie den Sirup mit einem aus diesen Knochen hergestellten Pulver filterten. Dies würde heutzutage natürlich einen Skandal bedeuten.

### 3.1.2. In rechtlicher Hinsicht

Artikel 16-1-1 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs legt Folgendes fest: *„Die Achtung des menschlichen Körpers hört mit dem Tod nicht auf. Die sterblichen Überreste von Verstorbenen, einschließlich der Asche derjenigen, deren Körper kremiert wurde, muss mit Respekt, Würde und Anstand behandelt werden.“*

Das belgische Zivilgesetzbuch enthält dahingegen keine derartige allgemeine Bestimmung.

Unsere Gesetzgebung enthält nur einzelne gesetzliche Bestimmungen über spezifische Fragen:

- Artikel 453 des Strafgesetzbuchs über Grabschändung;<sup>14</sup>
- Artikel L1232-5, §1, des Gesetzbuches der örtlichen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf die Aufsicht auf Friedhöfen;<sup>15</sup>
- Artikel L1232-26, §1, des Gesetzbuchs der örtlichen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf die Asche des Verstorbenen;<sup>16</sup>
- Artikel 24 des Dekrets der Region Flandern vom 26.01.2004;<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup>Ebenda, S. 85

<sup>14</sup>In Artikel 453 des Strafgesetzbuchs lesen wir: *„Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 Euro wird bestraft, wer sich der Grabschändung schuldig macht.“* Dem Kassationshof zufolge kann diese Straftat vorliegen, sobald der Körper eingesargt ist. (Kass. 29.06.1926)

Artikel 225-17 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs legt dahingegen Folgendes fest: *„Jede Beeinträchtigung der Unversehrtheit der Leiche, ungeachtet auf welche Weise, wird mit einem Jahr Gefängnisstrafe und einer Geldbuße von 15.000 Euro bestraft. Für das Schänden oder Entweihen von Grabsteinen, Gräbern, Urnen oder Denkmälern zum Gedenken an Verstorbene gilt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und eine Geldbuße von 15.000 Euro.“*

<sup>15</sup>Dekret der Region Wallonien *„Kommunale Friedhöfe und Krematorien fallen unter die Macht, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Aufsicht der Kommunalbehörden, die dafür sorgen, dass keine Unordnung herrscht, dass keine Handlungen im Widerspruch zur Achtung der Toten ausgeführt werden und dass keine Exhumierung ohne Zustimmung des Bürgermeister stattfindet, gemäß Artikel 133, zweiter Absatz des neuen Kommunalgesetzes.“*

<sup>16</sup>Dekret der Region Wallonien *„[...] Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Achtung behandelt und kann nicht Gegenstand einer kommerziellen Aktivität sein, mit Ausnahme dieser Aktivitäten, die mit dem Ausstreuen oder Begraben der Asche oder mit deren Überstellung zu dem Ort, an dem die Asche aufbewahrt werden wird, zusammenhängen [...]“*

<sup>17</sup>*„Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Achtung behandelt und kann nicht Gegenstand einer kommerziellen Aktivität darstellen, mit Ausnahme der Aktivitäten, die mit dem Ausstreuen oder Begraben der Asche oder mit deren Überstellung zu dem Ort, an dem die Asche aufbewahrt werden wird, zusammenhängen.“*

- Das Gesetz vom 20.07.1971 über Friedhöfe und Bestattungen:<sup>18</sup>
- Das Gesetz vom 13.06.1986, das die *Post mortem*-Entnahme von Organen zum Zweck ihrer Transplantation für therapeutische Zwecke regelt;<sup>19</sup>
- Das Gesetz vom 19.12.2008, das den Erhalt und die Verwendung von menschlichem Körpermaterial *post mortem* zum Zweck der medizinischen Anwendung beim Menschen oder in der wissenschaftlichen Forschung regelt.<sup>20</sup>

In Bezug auf Autopsien besteht keine spezifische Gesetzgebung, außer für die Autopsie von Säuglingen<sup>21</sup>. „Autopsie wird an sich nicht mit der Achtung der Verstorbenen als unvereinbar erachtet; es ist jedoch erforderlich, dass sie ein zulässiges [forensisches oder medizinisch-wissenschaftliches] Ziel hat, und dass sie solcherart ausgeführt wird, dass die Achtung des/der Verstorbenen und die Gefühle der Hinterbliebenen nicht negiert werden.“<sup>22</sup>

Es gibt jedoch eine Empfehlung des Europarates über die Harmonisierung von Vorschriften in Bezug auf die forensische Autopsie.<sup>23</sup>

Eine Exhumierung im Rahmen einer Vaterschaftsuntersuchung ist ebenso wenig spezifisch geregelt, wie dies in Frankreich wohl der Fall ist.<sup>24</sup>

Wir erwähnen das MEMOR-Projekt, das eine Datenbank und einen ethischen Rahmen für den Umgang mit menschlichen Überresten in Flandern schaffen möchte.<sup>25</sup>

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen, die zerstreut in unserer Gesetzgebung vorliegen, geht der Wunsch hervor, menschliche Überreste mit Achtung, Würde und Anstand zu behandeln.

### 3.1.3. Aus kulturalanthropologischem Gesichtspunkt

---

<sup>18</sup>Gesetz vom 20.07.1971, abgeändert durch das Gesetz vom 20.09.1998.

<sup>19</sup> Artikel 12 besagt Folgendes: „Die Entnahme [der Organe, der Gewebe und der Zellen] und das Vernähen des Körpers müssen in Ehrfurcht vor dem Leichnam und mit Rücksicht auf die Gefühle der Familie erfolgen.“ Gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.2008 ist diese Bestimmung auch im Rahmen der *post mortem*-Entnahme von menschlichen Körpermaterial anwendbar, die durch das Gesetz vom 19.12.2008 geregelt ist.

<sup>20</sup>Siehe Gutachten Nr. 54 des BRCB van 10.12.2012 im Zusammenhang mit der *Post mortem*-Entnahme von menschlichem Körpermaterial zur Behandlung oder für die wissenschaftliche Forschung.

<sup>21</sup>Gesetz vom 26.03.2003, das „die Autopsie nach dem unerwarteten und medizinisch unerklärlichen Tod eines Kindes von weniger als achtzehn Monaten“ regelt.

<sup>22</sup> G. Genicot, *Droit médical et biomédical*, Larcier, 2016, S. 819.

<sup>23</sup> Europarat, Empfehlung R (99) 3, L'harmonisation des règles en matière d'autopsie médico-légale, 02.02.1999

<sup>24</sup> Art. 16-10 und 16-11 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. **Siehe Gutachten Nr. 38** des BRCB van 13.11.2006 über die genetische Untersuchung zum Zweck der Feststellung der Abstammung nach dem Tod. **moet dat niet 37 zijn????**

<sup>25</sup> <https://www.memor.be/>

„Nach ihrem Tod erlitten Alexander der Große und sein Mauleseltreiber dasselbe Schicksal: entweder wurden sie wieder in der schöpfenden Kraft der Welt aufgenommen, oder sie wurden auf identische Weise in Atomen aufgelöst“<sup>26</sup>, schrieb Marc Aurel in der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts. Der Tod macht alle gleich. Es ist diese radikale Gleichheit, an die uns menschliche Überreste ständig erinnern. Die Pracht und der Prunk des Begräbnisses und die Größe des Grabmals ändern daran nichts.

Die ältesten entdeckten isolierten Gräber stammen aus dem Mittelpaläolithikum vor ungefähr 100.000 Jahren. Die Tragödie ‚Antigone‘ erinnert uns auch an die Bedeutung, die die alten Griechen der Verpflichtung der Lebenden beimaßen, die Toten gemäß einem ungeschriebenen, jahrhundertealten Gesetz zu begraben. Die Tatsache, dass der symbolische Widerstand gegen die Machthaber<sup>27</sup> in diesem Kontext verwendet wird, ist sicher nicht unwichtig.

In unserer säkularisierten westlichen Gesellschaft hat die Zweiteilung zwischen dem Heiligen (der Bereich der Religion) und dem Weltlichen seine Relevanz größtenteils verloren. Im Kontext dieser Säkularisierung und der Laisierung des Heiligen findet der spezifische Status, der menschlichen Überresten zuerkannt werden muss, seine Grundlage und Legitimität eher in der Funktion der Toten für die Schaffung und Instandhaltung der sozialen Verbindung in einer historischen menschlichen Gemeinschaft als in Form der „Fetischisierung“ von Knochen.

Besonders treffende Beispiele sind die Militärfriedhöfe, die Denkmäler für die Toten der zwei Weltkriege und die Zeremonien und Rituale, die ihr Gedenken instandhalten und die beabsichtigen, uns an das ultimative Opfer zu erinnern, das Männer und Frauen brachten, um das Vaterland und unsere Freiheiten zu schützen. Durch die Instandhaltung dieser Orte, dieser Denkmäler und dieser Erinnerung wird eine wesentliche Verbindung mit der Vergangenheit instandgehalten, und wird der soziale Zusammenhang innerhalb der Gesellschaft verstärkt.

Es ist logisch, dass die Bedeutung der Anwesenheit der Toten im sozialen und historischen Gewebe von Nationen auch für den Zusammenhang von Familien und Einrichtungen gilt.

Im Allgemeinen kann also behauptet werden, dass menschliche Überreste einen spezifischen Status verdienen, weil sie auf verschiedenen Ebenen zum Zusammenhang von Menschengruppen beitragen. Dies impliziert die Anerkennung, dass wir eine Geschichte oder Geschichten teilen, und dass die Geschichte der Menschheit von den Lebenden fortgesetzt wird.

---

<sup>26</sup>Marc Aurel, *Selbstbetrachtungen*, VI, XXIV.

<sup>27</sup> *Dans la culture universelle, l'Antigone de Sophocle demeure le modèle inégalé, cent fois reproduit, jamais épuisé, de la résistance au pouvoir.* » : F. Ost , « L'Antigone de Sophocle : résistance, apories juridiques et paradoxes politiques », dans *Raconter la loi. Aux sources de l'imaginaire juridique*, sous la direction de François Ost , Odile Jacob, « Hors collection », 2004, S. 161-203, <https://www.cairn.info/raconter-la-loi--9782738113719-page-161.htm>

Wenn menschliche Überreste einen spezifischen Status haben, dann erfolgt dies in dem Maße, in dem die Toten für die Lebenden bedeutende Vektoren sind. Dies veranlasst den Philosophen Jacques Derrida, Folgendes zu schreiben: *„Wir müssen über die Geister sprechen und eventuell zu ihnen und gemeinsam mit den Geistern. Denn keine einzige Ethik, keine einzige Politik, - revolutionär oder nicht - scheint möglich und denkbar und gerecht, wenn diese nicht als Prinzip den Respekt für die anderen anerkannt, die nicht mehr leben oder für die anderen, die noch nicht leben. Sie sind sehr wohl in der Gegenwart präsent, ungeachtet dessen, ob sie bereits tot sind oder noch nicht geboren wurden.“*<sup>28</sup>

Über diese anthropologische Dimension schreibt Thomas Laqueur: *„Die Geschichte des Umgangs mit den Toten ist die Geschichte darüber, wie sie uns individuell und kollektiv bevölkern; wie wir sie uns vorstellen und wie sie unserem Leben Bedeutung verleihen und den öffentlichen Raum, die Politik und die Zeit strukturieren. Es ist die Geschichte der Fantasie, von unserer Art und Weise, den Toten Bedeutung zu verleihen [...]“*.<sup>29</sup> Etwas weiter erklärt er: *„Ich glaube, dass der Tod kein Mysterium ist, und auch niemals war; das Mysterium liegt eher in unserer Fähigkeit, als Art, Gemeinschaft und Individuum der Abwesenheit so viel Bedeutung beizumessen, und insbesondere dem inerten, nackten und mittellosen Körper des Toten.“*<sup>30</sup>

### **3.2. Unterscheidet sich dieser spezifische Status je nach der auf der Welt existierenden Kultur (Bestattungsbräuche und Traditionen, Verbindungen mit den Vorfahren)?**

Ohne auf detaillierte ethnologische Betrachtungen einzugehen, zeigt sich, dass sich die verschiedenen bestehenden Kulturen unterscheiden, nicht im Hinblick auf die Achtung der Verstorbenen als solches, aber im Hinblick auf die Art und Weise, in der sie dem menschlichen Körper Respekt erweisen, und im Hinblick auf das Ritual, das die Bestattung begleiten muss.

Die gehörten Sachverständigen waren sich einig, dass diese kulturellen Unterschiede berücksichtigt werden müssen, und dass das westliche kulturelle Prisma nicht vorherrschen darf.

In einigen religiösen Kulturen, vor allem in Afrika südlich der Sahara ist der Ahnenkult wesentlich: *„Ahnenkult setzt voraus, dass die Toten einen Einfluss auf die Lebenden haben. Die verstorbenen Vorfahren werden nämlich als wesentliche Akteure für die Kontinuität der Gruppe betrachtet, und müssen deshalb respektiert werden. In Gesellschaften, die dem Alter Wert beimessen, repräsentiert der Vorfahre die meistvollendete Figur des älteren Leiters (Kopytoff*

---

<sup>28</sup> J. Derrida, *Spectres de Marx*, Editions Galilée, 1993, S.15.

<sup>29</sup> Th. W. Laqueur, *Le travail des morts. Une histoire culturelle des dépouilles mortelles*, collection NRF Essais, Gallimard, 2018. S. 85-86.

<sup>30</sup>Ebenda, S. 124.

1971). Ahnenkult basiert folglich auf der Vorstellung, dass die Lebenden eine Schuld eingegangen sind, die nicht von die Ahnen abgelöst werden kann, die ihnen die Tradition hinterlassen haben.<sup>31</sup> Dieser Ahnenkult muss berücksichtigt werden, wenn es um menschliche Überreste (ungeachtet dessen, ob es sich um Vorfahren handelt oder nicht) aus der Kolonialzeit geht.

Einer der gehörten Sachverständigen weist darauf hin, dass in einigen mündlichen kulturellen Traditionen der australischen Aboriginals eine sehr lange Erinnerung an die Ahnen besteht, bis zu zehn Generationen lang, deren Geschichten den Lebenden bekannt sind.

### 3.3. Ändert sich dieser spezifische Status im Laufe der Zeit?

Hat der Zeitverlauf einen Einfluss auf den spezifischen Status menschlicher Überreste? Hat er einen „entheiligenden“ Effekt? Die gehörten Experten sind über diese zeitliche Wirkung unterschiedlicher Meinung.

Gemäß Gaëlle Clavandier: „Zwei Modelle werden einander gegenübergestellt. Das eine basiert auf einem relativistischen Leseraster, das nur für aktuelle oder identifizierbare menschliche Überreste anwendbar ist, die eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer zeitlichen und affektiven Nähe haben. Das andere wird durch einen holistischen und universalistischen Leseraster definiert, für den gerade die Art dieser Überreste - menschlich im Wesentlichen - ihnen einen speziellen Status verleihen würde.“<sup>32</sup>

Der Ausschuss befürwortet eine ganzheitliche und universalistische Betrachtungsweise, wobei menschliche Überreste als Überbleibsel einer gemeinschaftlichen Geschichte gesehen werden, die von den Lebenden fortgesetzt wird.

Ferner scheint es wichtig zu sein, zwischen menschlichen Überresten und Gräbern zu unterscheiden. Gräber sind Konzessionen, in den meisten Fällen für einen bestimmten Zeitraum, und wenn sie nicht verlängert oder gepflegt werden, werden die menschlichen Überreste, die sie enthalten, entfernt und in Massengräbern oder Ossuarien untergebracht.

Muss man einen Unterschied zwischen der historischen Periode und der prähistorischen Periode (menschliche Fossile) treffen?

---

<sup>31</sup> J. Bonhomme, *Les morts ne sont pas morts*, in M. Cros & J. Bonhomme (éds.). *Déjouer la mort en Afrique. Or, orphelins, fantômes, trophées et fétiches*, L'Harmattan, 2008, p.159-168, <https://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-00801514/document>.

<sup>32</sup> G. Clavandier, *ebenda*, S. 83.

Die gehörten Experten befürworten dies nicht. So kann einem Experten zufolge mit dem Erscheinen der ersten Gräber vor ungefähr 100.000 Jahren zwischen beiden Perioden unterschieden werden, was dem *Homo sapiens sapiens*<sup>33</sup> entspricht, dessen älteste entdeckte Überreste aus der Zeit vor  $\pm$  200.000 Jahren stammen. Ein anderer Experte ist der Meinung, dass der Respekt weiter reichen muss als bis zum *Homo sapiens sapiens* und dass - genauso wie Y. N. Harari meint, Lucy unsere „Großmutter“ ist.<sup>34</sup>

Es scheint folglich nicht sinnvoll oder relevant, zwischen der historischen Periode und der prähistorischen Periode zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang können Chronologien stets revidiert werden. Nichts hindert Museen oder wissenschaftliche Einrichtungen daran, einen Unterschied zu treffen, wenn dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist und dem Publikum erklärt wird. So kann die Unterscheidung zwischen *Homo sapiens sapiens* und allem, was daran vorausgeht, gerechtfertigt sein, wenn die Wahl erläutert wird.

Zur Erinnerung folgen einige wichtige Referenzdaten:

- 7.000.000 Jahre: Erscheinen der ersten Vorfahren des „menschlichen“ Geschlechts;
- 3.500.000 Jahre: Beginn der Zweibeinigkeit, nachgewiesen durch Fußabdrücke, die in Laetoli (Afrika, Tansania) entdeckt wurden;
- 2.700.000 Jahre: Erscheinen des *Homo habilis* und der ersten angefertigten Werkzeuge;
- 1.800.000 Jahre: Erster *Homo erectus* in Afrika;
- 1.700.000 Jahre: Erste bekannte Hominide außerhalb Afrikas: *Homo georgicus*, in Georgien (Eurasien);
- 300.000 Jahre: Erste Neandertaler;
- 200.000 Jahre: Omo I und Omo II, die ältesten bekannten Überreste des *Homo sapiens sapiens*;
- 100.000 Jahre: Älteste bekannte Gräber des *Homo sapiens sapiens*.

Doch ist es ratsam, vorsichtig zu sein und daran zu denken, dass diese Chronologie jederzeit erneut berichtigt werden kann.

---

<sup>33</sup>Untergruppe von *Homo sapiens*, auch als „moderner Mensch“ bezeichnet.

<sup>34</sup> Y.N. Harari, *Sapiens : Une brève histoire de l'humanité*, Albin Michel, 2015, S. 15.

## 4. Geografische Herkunft menschlicher Überreste in Museumssammlungen

### 4.1. Menschliche Überreste aus Belgien und Europa

Diese Überreste sind unterschiedlicher Herkunft:

Menschliche Überreste, die bei archäologischen Ausgrabungen von Friedhöfen in Belgien gefunden wurden (z. B. galloromanische Gräber in Tongeren, merowingische Gräber in Ciplu, Gräber der Mönche der Dünenabtei in Koksijde).

Zahlreiche menschliche Überreste (nur Skelette) aus Gräbern, die im 19. Jahrhundert im Südosten Spaniens von belgischen Archäologen ausgegraben wurden. Diese Gräber gehören zur El Argar-Kultur (frühe Bronzezeit, Ende drittes Millennium v. Chr.).

Menschliche Überreste (Skelette) aus dem alten Griechenland und Rom.

Andere Überreste stammen aus Sammlungen, die in medizinischen Fakultäten oder in Einrichtungen, die früher als Raritätenkabinette bezeichnet wurden, gesammelt wurden.

Menschliche Überreste archäologischen Ursprungs weisen definitionsgemäß ein bestimmtes Alter auf, und die Umstände ihres Erwerbs sind - bis auf einige Ausnahmen - nicht problematisch.

Menschliche Überreste aus medizinischen Fakultäten oder Raritätenkabinetten sind aktueller (18. bis 20. Jahrhundert), und die Umstände ihres Erwerbs rufen in einigen Fällen Fragen hervor.

### 4.2. Menschliche Überreste aus einer anderen Region der Welt, außerhalb des kolonialen Kontextes

Gemäß dem Inventar, das vom Königlichen Belgischen Institut für Naturwissenschaften erstellt wurde, stammen diese Überreste hauptsächlich aus:

1. Neuseeland: Maori-Köpfe;
2. Südamerika: Schädel und Skelette aus Peru, Jivaro-Schrumpfköpfe;
3. Grönland: Schädel und Skelette der Inuit;
4. Das alte Ägypten: Mumien und Skelette.

Die Umstände ihres Erwerbs sind wahrscheinlich problematisch und müssen je nach Fall untersucht werden.

### 4.3. Menschliche Überreste, die direkt oder indirekt aus der belgischen Kolonialzeit stammen oder einen kolonialen Kontext aufweisen

Menschliche Überreste aus kolonisierten Ländern sind größtenteils aktuell (19. und 20. Jahrhundert), und sowohl die Umstände als auch der Zweck ihres Erwerbs sind problematisch.

Die Umstände ihres Erwerbs beinhalten Gewalt und Brutalität, die der Kolonisierung eigen sind: *„Die unablässige Anwendung von beispiellosen Brutalitäten durch die Kolonisatoren, die für diejenigen, die sie erleiden mussten, unvorstellbar waren - ständige und immer schwerere Brutalitäten in den unterschiedlichsten Formen, die ständig angepasst wurden, und die schlussendlich im Sog der kolonialen Eroberungs- und Pazifikationskriege, in ein langwieriges System von Beherrschung, Zwang, Ausbeutung und vielfachen Transformationen mündeten, die einschneidend und mittels einseitiger Gewalt auf allen Ebenen auferlegt wurden.“*<sup>35</sup>

Das Ziel ist die Erstellung - auf sozusagen wissenschaftlicher Grundlage - einer Hierarchie von Rassen, um so die Beherrschung kolonisierter Völker durch westliche Kolonisten zu rechtfertigen: *„Die erste belgische [physische] anthropologische Organisation, die Société d'Anthropologie de Bruxelles, wurde im Jahr 1882 gegründet. Während ihre ersten Rassenstudien auf Versuche ausgerichtet waren, die wallonischen und flämischen „Rassen“ abzugrenzen, richtete sich ihre Aufmerksamkeit bereits rasch auf die Kongo-Kolonie. Obwohl die Anthropologen nicht selbst dorthin reisten, drängten sie die Offiziere und Soldaten, die beim Projekt von Leopold II beteiligt waren, menschliche Überreste wie Schädel mitzubringen, um Messungen auszuführen und ein Klassifizierungssystem für verschiedene Gruppen zu erstellen. Das Ziel der Messungen war nicht so sehr, einen Unterschied zu treffen, sondern vielmehr, eine Rangordnung vorzunehmen. Es wurde angenommen, dass die Größe des Schädels einen Zusammenhang mit den geistigen Fähigkeiten aufweist, und in der Hierarchie dieser Zeit wurde davon ausgegangen, dass die Schädel von Weißen stets die makellosesten sind. Unter anderem Alphonse Vangele, Camille Coquilhat und Emile Storms leisteten dem Folge.“*<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> E. Mbokolo, *Brutalisation et brutalités coloniales : la formation de la société congolaise dans l'État indépendant du Congo et au Congo Belge* in *Rapport des experts*, übergeben am 26.10.2021 an die Sonderkommission, die mit der Untersuchung von Kongo-Freistaat (1885-1908) und der belgischen kolonialen Vergangenheit in Kongo (1908-1960), Ruanda und Burundi (1919-1962) sowie der Auswirkungen hiervon und der Folgen, die dies nach sich ziehen muss, beauftragt war. Belgische Abgeordnetenkammer, DOC 55 1462/002, S. 44.

<sup>36</sup> S. Van Beurden, *Impérialisme culturel et cultures de connaissances* in *Rapport des experts*, übergeben am 26.10.2021 an die Sonderkommission, die mit der Untersuchung über Kongo-Freistaat (1885-1908) und die belgische koloniale Vergangenheit in Kongo (1908-1960), Ruanda und Burundi (1919-1962) sowie der Auswirkungen hiervon und der Folgen, die nach sich ziehen muss, beauftragt war. Belgische Abgeordnetenkammer, DOC 55 1462/002, S. 282.

Dies gilt insbesondere für den Schädel von Häuptling Lusinga Iwa Ng'ombe, der sich derzeit in den Sammlungen des Königlichen Belgischen Instituts für Naturwissenschaften befindet. Enthauptet am 4. Dezember 1884 während einer Strafexpedition auf Befehl von Leutnant Emile Storms<sup>37</sup>, Kommandant der 4. Expedition der Association internationale Africaine<sup>38</sup>, wurde der Schädel von Lusinga der Sammlung von Storms hinzugefügt, der am 15. Dezember 1884 in sein Tagebuch schrieb: „*Ich habe den Kopf von Lusinga mitgenommen, um ihn in meiner Sammlung aufzunehmen.*“

Einer der gehörten Experten gibt an, dass eine Enthauptung eines traditionellen Häuptlings auf diese Weise auch eine politische Geste war, die darauf abzielte, auch sein „Stammesfürstentum“<sup>39</sup> zu enthaupten, um es durch eine neue Macht zu ersetzen. Auch die Fetische des Stammeshäuptlings, Symbole seiner Gewalt und Macht, wurden vom Kolonisator abgenommen. Dies war bei Lusinga der Fall.

Emile Houzé, Professor für physische Anthropologie an der ULB und Anhänger der Kraniologie, folgerte bei der Untersuchung des Schädels von Lusinga, dass „*die frontotemporalen Kämme deutlich und sehr ausgesprochen sind: über den Parietallappen biegen sich diese Kämme nach innen, um an der sagittalen Naht anzuschließen. Dies ist ein affenartiges Charakteristikum*“<sup>40</sup>. Wir befinden uns hier deutlich mitten in einer Rassentheorie.

In der großen Rotunde des Königlichen Museums für Zentralafrika steht derzeit eine imposante Holzskulptur des kongolesischen Künstlers Aimé Mpane, die den Schädel von Lusina darstellt.

---

<sup>37</sup>Seine Büste auf dem De MeeÛsquare in Elsene wurde am 30.06.2022 entfernt.

<sup>38</sup> „*Die Association internationale africaine (AIA) ist aus den Tätigkeiten der Conférence de géographie de Bruxelles (1876) hervorgegangen, und ist eine internationale Kommission, präsentiert als philanthropisch, beauftragt mit der Verbreitung der Kultur in Afrika, der Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sammlung von Mittel für diesen Zweck. Sie ist ein erster Schritt in die räumliche, politische und wirtschaftliche Besetzung verschiedener afrikanischer Gebiete. Es wird durch nationale Ausschüsse unterstützt und von einem ausführenden Ausschuss geleitet. Die Teilnehmer an der Konferenz von Brüssel schlagen vor, Leopold II zum Vorsitzenden der internationalen Kommission zu ernennen.*“ Quellen: H. Hasquin, *Dictionnaire d'histoire de Belgique. Les hommes, les institutions, les faits, le Congo belge et le Ruanda-Urundi*, HATIER, Namur, 2000, S. 30-31.

<sup>39</sup> ‘*Unité politique autonome comprenant un certain nombre de villages ou de communautés sous le contrôle permanent d'un chef suprême*’, Robert L. Carneiro, ‘*The Chieftdom: Precursor of the state*’, in G. D. Jones und R. R. Kautz, *The Transition to statehood in the New World*, Cambridge University Press, 1981, S. 45. 40Zitiert von A. F. Roberts, *A Dance of Assassins: Performing Early Colonial Hegemony in the Congo*, Indiana University Press, 2013, Sp.148. (Quellen: E. Houzé, 1886, S.44.) Siehe auch M. Couttenier, “*Et on ne peut s’empêcher de rire*” : la physio-anthropologie en Belgique et au Congo (1882-1914) in *L’invention de la race: Des représentations scientifiques aux exhibitions populaires*, La Découverte, 2014.

## 5. Wissenschaftliche Forschung

### 5.1. Forschungsgebiet der Wissenschaft und menschliche Überreste

In seinem Versuch, die Frage „Was kann ich wissen?“ zu beantworten, versuchte Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft nachzuweisen, dass Wissen innerhalb der Grenzen der sinnlichen Erfahrung liegt, wobei er Fragen wie die Existenz von Gott oder die Unsterblichkeit der Seele in den Bereich der Metaphysik verbannt, d.h. außerhalb der Reichweite der Wissenschaft. Es ist wahr, dass die moderne Wissenschaft immer mehr in den Mittelpunkt unserer Existenz gelangt. Der erhebliche Fortschritt führt dazu, dass einige glauben, dass einst alles begreifbar sein wird. Es gedeihen auch Diskurse oder Theorien, die sich zu Unrecht eine Aura der Wissenschaftlichkeit aneignen. Um als wissenschaftlich qualifiziert zu werden, muss eine Erklärung jedoch einer Reihe epistemologischer Kriterien entsprechen, wie beispielsweise Reproduzierbarkeit, Kohärenz, Zuverlässigkeit, Widerlegbarkeit oder der Möglichkeit einer experimentellen Verifikation.<sup>41</sup> Diese Kriterien müssen erfüllt werden, ungeachtet des Gegenstands der Studie.

In vielen Kulturen ist die Grenze zwischen der Welt der Lebenden und der Welt der Toten porös. Selbst rationale Geister, insbesondere im Westen, halten Bestattungsrituale und die Achtung der Toten<sup>42</sup> für wichtig, einige selbst Reliquien, Geister oder Spiritualismus. Die Wissenschaft strebt danach, das Leben<sup>43</sup> zu definieren und dessen Mysterien zu entwirren, aber das Jenseits fällt außerhalb der Reichweite der wissenschaftlichen Forschung, weil es keinen epistemologischen Kriterien entsprechen kann. Darüber hinaus sind alte menschliche Überreste materielle Zeugen, die uns ermöglichen, die Geschichte der menschlichen Species besser zu begreifen. Als solches können sie Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein, und zwar auf dem Gebiet der Archäoanthropologie, der Paläontologie, der Archäobiologie oder der Paläopathologie. Diese Forschung weist sicherlich Legitimität auf. Aber diese Überreste repräsentieren mehr als nur sterbliche Materie, es wird ihnen auf relativ universelle Weise ein besonderer Status zuerkannt, und deshalb erfordern sie von den Wissenschaftlern eine noch strengere Haltung. Es darf kein Platz für Pseudowissenschaften wie z. B. die Phrenologie oder die Kraniologie aus der Vergangenheit sein, die die Studie von „menschlichem Material“ ausgehend von zweifelhaften ideologischen Hypothesen zur Legitimierung von Herrschaftsregimen rechtfertigen möchten (siehe *weiter oben*, 4.3).

---

<sup>41</sup>Siehe A. Chalmers, *Qu'est-ce que la science? récents développements en philosophie des sciences* : Popper, Kuhn, Lakatos, Feyerabend, Parijs, Librairie générale française, coll. "Le livre de poche" (Nr. 4126), 1990.

<sup>42</sup> Siehe beispielsweise die Besorgtheit über die gefundenen Opfer der zwei Weltkriegen, oder die Anstrengungen der Hinterbliebenen der Insassen des in der Ukraine abgeschossenen Flugzeugs MH17, um noch einige Knochenreste zu finden.

<sup>43</sup> In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass keine einzige wissenschaftliche Definition von Leben endgültig festgelegt wurde.

## 5.2. Nutzen und Legitimität der wissenschaftlichen Untersuchung menschlicher Überreste

Die Auswüchse der Pseudowissenschaft dürfen jedoch nicht die Bedeutung der Entwicklung des wissenschaftlichen und historischen Wissens leugnen, das infolge der Untersuchung menschlicher Überreste erworben wurde. Die Forschung der Paläontologie, Paläopathologie, Paläogenetik, Archäoanthropologie und Archäobiologie zeigt deutlich den Wert des wissenschaftlichen Studiums alter menschlicher Überreste.

Befassen wir uns mit vier Beispielen:

### A. Lucy

Die wissenschaftlichen Analysen, die an Lucy ausgeführt wurden, einem fossilisierten Skelett eines/einer Menschenartigen der Australopithecus-Gruppe, das im Jahr 1974 in Äthiopien entdeckt wurde, und dessen Alter auf 3,2 Millionen Jahre geschätzt wird, haben eine Revolution in den Studien über den Ursprung des Menschen zustande gebracht. Sie haben nachgewiesen, dass sich Lucy auf ihren zwei hinteren Gliedmaßen fortbewegen konnte und dass die Zweibeinigkeit demzufolge viel früher entstand als zuvor angenommen wurde, und dem Prozess der Zunahme des Gehirnvolumens vorausging. Das Gehirnvolumen von Lucy beträgt nämlich ungefähr 400 cm<sup>3</sup>. Die Untersuchung der vorderen Gliedmaßen von Lucy zeigte, dass sie auch arboreale Fähigkeiten behielt. Sie war ungefähr 1,10 Meter groß, wog maximal 30 kg und muss bei ihrem Tod ungefähr 20 Jahre alt gewesen sein. Ihre fossilisierten Überreste werden fern der Öffentlichkeit im Äthiopischen Nationalmuseum in Addis-Abeba aufbewahrt, wo eine Replik ihres Skelettes ausgestellt wird.

### B. Denisova-Mensch

Im Jahr 2008 entdeckte ein Team von Paläontologen und Archäologen in der Denisova-Grotte im Südwesten Sibiriens einen menschlichen kleinen Finger, der ungefähr 41.000 Jahre alt war. Im Jahr 2010 gelang es dem Team Paläogenetikern unter Leitung von Professor Svante Pääbo, Gewinner des Nobelpreises für Medizin im Jahr 2022, darin die Sequenz der mitochondrialen DNA des entdeckten Fingerglieds zu bestimmen. Daraus geht hervor, dass diese DNA weder von einem Homo sapiens noch von einem Neandertaler stammt, sondern von einer anderen menschlichen Gattung: dem Denisovier oder Denisova-Mensch. Das gefundene Fingerglied sei das einer jungen Frau.

### C. Ötzi

Die bei Ötzi - der 1991 in den italienischen Alpen entdeckt wurde - ausgeführten wissenschaftlichen Analysen haben einige Angaben über ihn ergeben: Er war ein  $\pm$  45 Jahre alter Mann, 1,60 Meter groß, mit einem Gewicht von ungefähr 50 kg, mit braunen Augen und dunklem Haar, und er starb vor ungefähr 5.300 Jahren. Aus diesen Tests ging zudem hervor, dass er an Arthritis in seinem Nacken und einer Hüfte litt, Gallensteine, verhärtete Arterien, Karies, verunreinigte Lungen sowie einen hohen Arsengehalt hatte und dass seine linke Zehe wahrscheinlich gefroren war. Es ist auch bekannt, dass seine letzte Mahlzeit aus getrocknetem Steinbockfleisch bestand, woraus hervorgeht, dass er die Technik des Trocknens kannte.

Aus diesen Studien geht auch hervor, dass er lange Reisen in den Bergen machte, und dass er einen gewaltsamen Tod starb. Forscher haben auch zahlreiche Tätowierungen auf seinem Körper entdeckt, die noch lange nicht alle ihre Geheimnisse preisgegeben haben. Moderne Bildgebungstechniken ermöglichten es, seinen Körper solcherart zu rekonstruieren, dass wir eine Vorstellung davon bekommen, wie er ausgesehen hat. Schlussendlich hat eine neue Studie seiner DNA ausgewiesen, dass er direkte Nachkommen in der Region Tirol haben soll. Seine Überreste werden in einer Kühlzelle im Archäologischen Museum in Bozen aufbewahrt, und werden ohne besondere ethische Vorsichtsmaßnahmen hinter Glas der Öffentlichkeit gezeigt.

#### D. Der Tollund-Mann

Wissenschaftliche Analysen des Tollund-Mannes, der 1950 in einem Mooregebiet in Dänemark entdeckt wurde, haben folgende Erkenntnisse gebracht: Der Mann war ungefähr 35 Jahre alt, 1,61 Meter groß und er starb vor ungefähr 2.400 Jahren. Diese Analysen brachten kein Zeichen einer deutlichen Krankheit ans Licht. Es ist auch bekannt, dass seine letzte Mahlzeit aus Gerstenbrei, Flachs, Wildgrassamen und etwas Fisch bestand. Er starb durch Erhängen im Rahmen eines rituellen Opfers. Die Überreste des Tollund-Mannes werden im Silkeborg Museum in Jütland hinter Glas und ohne besondere ethische Vorsichtsmaßnahmen ausgestellt. Nur der Kopf ist original, die anderen Körperteile sind beeinträchtigt oder rekonstruiert.

Es ist übrigens wichtig anzumerken, dass die Wissenschaft zu einer besseren Achtung von menschlichen Überresten beitragen kann. Gerade dank der Entwicklung der Wissenschaft wurde ein Fortschritt bei deren Untersuchung anhand von immer weniger invasiven Techniken und immer wirksameren Konservierungsmethoden erzielt.

Schließlich ist die Verwendung einer wissenschaftlichen Mythologie - sorgfältig ausgeführt - in einigen Kontexten aus Respekt vor dem Toten selbst eine moralische Pflicht. Dies ist beispielsweise in der Gerichtsmedizin der Fall, wo die Feststellung der Todesursache notwendig

ist, um einen Schuldigen identifizieren zu können und der getöteten Person zu ihrem Recht zu verhelfen.

### 5.3. Wissenschaftliche Untersuchung und Werte

Beim Erwerb von Wissen möchte die Wissenschaft theoretisch einem Ideal axiologischer Neutralität entsprechen<sup>44</sup>. Die gewünschte axiologische Neutralität, als epistemologische Forderung, basiert auf dem Unterschied, der zwischen objektivem Sachverhalt und subjektivem Wert getroffen werden muss.<sup>45</sup> Aber weil ein Forscher auch der menschlichen Kondition unterworfen ist, generiert dies an sich schon mögliche subjektive Beeinflussungen (beispielsweise im Zusammenhang mit seinen Beobachtungsmethoden, der Nicht-Neutralität seiner Sprache usw.). Er wird auch in einen zeitlich und räumlich situierten Kontext eingetaucht (innerhalb einer Kultur, einer Denkweise). Dies kann dazu führen, dass seine Studie Verzerrungen (Bias) aufweist, ohne dass er sich dessen immer bewusst ist. Die möglichen Momente, an denen diese Werturteile mitspielen, sind zahlreich: Motivation der Untersuchung, Wahl einer Methode, Interpretation der Ergebnisse, Bestimmung der Akzeptanzschwelle einer Hypothese usw. Diese Permeabilität ist an sich nicht problematisch; sie ist selbst notwendig, wenn es sich um so genannte „epistemische“ Werte handelt, wie Wahrheit, Zuverlässigkeit oder Kohärenz<sup>46</sup>. Einige moderne Autoren<sup>47</sup> gehen jedoch noch weiter. Ihnen zufolge muss das Ideal der axiologischen Neutralität in der Wissenschaft relativiert werden: Es wäre wünschenswert, dass zu bestimmten Zeitpunkten im Untersuchungsprozess, wie beispielsweise der Festlegung der Forschungsfragen, der Wahl der Methode und der Verwendung der Ergebnisse soziale und moralische Werte<sup>48</sup> berücksichtigt werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass bei der Untersuchung menschlicher Überreste die geltend gemachten Werte nicht immer ethisch vertretbar sind. Es kann nämlich nicht geleugnet werden, dass in auf diesen Überresten ausgeführten Studien die Wissenschaft als Alibi verwendet wird, um verwerfliche Behauptungen zu unterstützen, wie jene einer angeblichen Rassenhierarchie. Es wurden auch Studien in menschenunwürdigen Umständen ausgeführt. Ein solcher Missbrauch ist eine Instrumentalisierung der Wissenschaft für inakzeptable Zwecke. Dies muss selbstverständlich verurteilt werden.

---

<sup>44</sup>Axiologische Neutralität ist ein Konzept, das vom Soziologen Max Weber vorgestellt wurde; es bedeutet, dass Wissenschaftler eine Haltung einnehmen, die sie von jedem Werturteil in ihrer Betrachtung loslöst

<sup>45</sup> "C'est l'idéal de neutralité axiologique, qui présente l'objectivité comme un détachement", in F. Claveau, J. Prud'homme, dir., *Experts, Sciences et société*, Presses de l'université de Montreal, 2018, S. 240

<sup>46</sup> F. Claveau, J. Prud'homme, dir. ebenda, S. 242

<sup>47</sup>Nicht nur moderne: Die Relevanz nicht-epistemischer Werturteile wurde bereits 1953 von R. Rudner formuliert, "The Scientist Qua Scientist Makes Value Judgments", *Philosophy of Science*, vol. 20, Nr. 1, 1953, S. 1-6.

<sup>48</sup> F. Claveau, J. Prud'homme, dir., ebenda, S. 244

In der Geschichte der Wissenschaft, und insbesondere in jener der Medizin, ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Fortschritt durch die Übertretung der Verhaltensregeln beim Umgang mit Körpern erzielt wird.<sup>49</sup> Solche Transgressionen waren bei Personen in verletzlichen Situationen möglich. Dies war im kolonialen Kontext der Fall. Derzeit ist es nicht mehr denkbar, dass die fundierte Zustimmung von Personen oder von deren Familienmitgliedern im Fall von Körpern von Verstorbenen, und die ethischen Vorschriften über medizinische Experimente negiert werden.

Dem Ausschuss zufolge ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass eine ethische Perspektive für alle Untersuchungen gehandhabt wird, an der menschliche Überreste beteiligt sind. Diese Sichtweise kann sich jedoch auf verschiedene Weisen äußern, abhängig von der spezifischen Disziplin des Forschers. Aus den Anhörungen ist beispielsweise hervorgegangen, dass Ärzte menschliche Überreste - selbst wenn sie alt, anonym oder degradiert sind - als Patienten sehen, die mit Würde und Respekt behandelt werden müssen. Archäologen und Paläontologen sehen sie dahingegen eher als kostbare Zeugen der Vergangenheit. Aber zu welcher Berufsgruppe (mit eigener Deontologie) der Forscher auch gehört, er darf menschliche Überreste nicht rein als Objekte behandeln, sondern muss sie mit dem Respekt behandeln, den sie verdienen.

Genauso wie die klinische Untersuchung steht die Untersuchung menschlicher Überreste nicht zwangsläufig im Widerspruch zu ihrem symbolischen Wert und dem ihnen zustehenden Respekt, solange sie bestimmten Bedingungen und den grundlegenden Prinzipien der Bioethik entspricht.

Wir denken in erster Linie an die vorhergehende Zustimmung des/der Verstorbenen („Körperspenden an die Wissenschaft mittels einer vorhergehenden Erklärung“), seiner/ihrer Familienmitglieder oder - falls ermittelbar - seiner/ihrer Nachkommen. Bedeutet dies, dass die Abwesenheit von Verwandten oder Nachkommen und das Alter der menschlichen Überreste jede Form der Untersuchung zulassen? Zuerst müssen die anderen Bedingungen für wissenschaftliche Studien geprüft werden. Sie werden nachstehend aufgelistet:

- die Behandlung der menschlichen Überreste mit dem größten Respekt;
- die Verwendung von Techniken, die möglichst wenig invasiv sind, und bei denen die Unversehrtheit der Körperteile so viel wie möglich respektiert wird (Probenentnahme möglichst kleiner Fragmente, Verwendung medizinischer Bildgebungstechniken usw.);
- ein präzises und validiertes Forschungsziel.
- eine rigorose wissenschaftliche Methode;

---

<sup>49</sup> Beispielsweise die ersten Obduktionen durch Vesalius, die ersten Impfungen, die ersten Organtransplantationen usw.

- die eventuelle Vorlage für eine ethische Stellungnahme (vgl. klinische Studien);
- Bewusstsein bezüglich der möglichen Verzerrungen (Bias) und der möglichen Konsequenzen der Untersuchung;
- Aufbewahrung der menschlichen Überreste in würdigen Umständen, wenn es keine Nachkommen gibt.

## 6. Ausstellung

Die Ausstellung menschlicher Überreste steht zur Diskussion. Verschiedene Museen, wie beispielsweise das Königliche Museum für Zentralafrika (KMZA) und das Museum am Strom (MAS) in Antwerpen, stellen keine menschlichen Überreste mehr aus, und andere ziehen dies ebenfalls in Erwägung. In Frankreich hat das Musée de l'Homme beschlossen, keine menschlichen Überreste mehr auszustellen, mit Ausnahme des Schädels von Descartes.

### 6.1. Alterskriterium

Muss man einen Unterschied zwischen der historischen Periode und der prähistorischen Periode (menschliche Fossile) treffen? Hierfür verweisen wir auf Punkt 3.3.

### 6.2. Im Rahmen der Kolonisierung und kolonialen Unternehmen erworbene menschliche Überreste

Menschliche Überreste aus kolonisierten Ländern sind aktuell (15. bis 20. Jahrhundert), und sowohl die Umstände als auch der Zweck ihres Erwerbs sind problematisch. Sie wurden in einem Kontext von Gewalt gesammelt, und mit dem Ziel, eine Rassenhierarchie festzulegen, um die Herrschaft des Kolonisators zu rechtfertigen („wissenschaftlicher“ Rassismus).

In Anbetracht dieser Elemente ist es nicht gerechtfertigt, dass sie noch stets in unseren Museen ausgestellt werden können, selbst unter Berücksichtigung der in Punkt 6.4 beschriebenen ethischen Grundsätze, da dies auf die Relativierung oder Abschwächung der intrinsischen Gewalt der Kolonisierung hinauslaufen würde.

### 6.3. Reliquien und menschliche Überreste, die in einem religiösen Kontext ausgestellt werden

Menschliche Überreste, die als Reliquien - dauerhaft oder periodisch - in einem religiösen Umfeld ausgestellt werden, stellen im Allgemeinen kein ethisches Problem in Bezug auf ihre Herkunft dar.

Sie werden für gewöhnlich mit entsprechendem Respekt und in einem Kontext der Frömmigkeit und Sittsamkeit gezeigt.

## 6.4. Ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausstellung

Die gehörten Sachverständigen sind der Meinung, dass die öffentliche Ausstellung menschlicher Überreste nur in einem wissenschaftlichen Kontext erfolgen kann, und dass eine erzieherische Erklärung vorgesehen werden muss und dass bestimmte Bedingungen (im Hinblick auf Licht, Atmosphäre usw.) berücksichtigt werden müssen.

Einer der gehörten Sachverständigen ist der Meinung, dass Mumien nicht von ihren Verbänden befreit werden dürfen und dass gut konservierte Körper nicht nackt ausgestellt werden dürfen, auch wenn sie in diesem Zustand entdeckt wurden.

Dieser Experte empfiehlt auch, die Körper nicht zu fragmentieren, Fragmente verschiedener Körper nicht zu vermengen und - sofern möglich - diese Handlungsweise auch auf die Orte anzuwenden, an denen die Überreste bewahrt werden (Laden, Schachteln usw.).

Ein anderer Experte weist darauf hin, dass in einigen australischen Museen Versuchsprojekte laufen, bei denen gezeigt wird, wie die wissenschaftliche Untersuchung menschlicher Überreste mit dem respektvollen Umgang gemäß der Tradition der Mitglieder der Gemeinschaften, die mit diesen Überresten eine Verbindung haben, vereinbar ist.

## 7. Restitution-Repatriierung

Die Frage der Restitution-Repatriierung betrifft vor allem menschliche Überreste aus der Kolonialzeit oder aus einem kolonialen Kontext, bei denen sowohl die Umstände (Strafoperationen, Erpressung, Missbilligung des Ahnenkults) als auch die Zielsetzungen (die physische Anthropologie dieser Zeit, gerichtet auf die Feststellung der Existenz von Rassen und die Rechtfertigung einer Hierarchie zwischen den Rassen) ihres Erwerbs problematisch sind.

Die Verwendung des einen oder anderen Begriffs ist nicht unwesentlich.

Dem Bericht von Sarr und Savoie zufolge bedeutet „restituieren“ buchstäblich das „Zurückgeben von Eigentum an den rechtmäßigen Eigentümer. Dieser Begriff erinnert uns daran, dass die Aneignung und die Nutzung des restituierten Eigentums auf einer moralisch verwerflichen Tat beruhen (Diebstahl, Plünderung, Raub, Betrug, erzwungene Zustimmung usw.), die das eingeforderte Eigentum unrechtmäßig und unberechtigt macht, und zu einer Quelle des Unbehagens. Demzufolge bezweckt die Restitution, das Nutzungsrecht des rechtmäßigen Eigentümers des Gutes wieder herzustellen, sowie auch alle, mit diesem Eigentum verbundenen

Vorrechte (*Usus, Fructus und Abusus*). Der Restitutionshandlung implizit ist die Anerkennung der Unrechtmäßigkeit des bis zu diesem Zeitpunkt eingeforderten Eigentums, ungeachtet der jeweiligen Dauer. Demzufolge versucht die Restitution, die Dinge wieder an ihren richtigen Platz zu bringen. Öffentlich über Restitution zu sprechen, heißt über Gerechtigkeit, die Wiederherstellung eines Gleichgewichts, Anerkennung, Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu sprechen, aber vor allem: heißt es, den Weg für das Zustandebringen neuer kultureller Beziehungen auf Basis einer neu erworbenen Beziehungsethik zustande zu bringen."<sup>50</sup> Der Ausschuss stimmt der kraftvollen Bedeutung, die dem Begriff Restitution beigemessen wird, vollmundig zu.

Einer der gehörten Sachverständigen ist der Meinung, dass nicht von einer Restitution<sup>51</sup> gesprochen werden sollte, sondern von einer Repatriierung, und dass die repatriierten menschlichen Überreste begraben werden müssen, wie es bei Saartjie Baartman in Südafrika oder bei Patrice Lumumba unlängst in der Demokratischen Republik Kongo der Fall war. Damit heben wir hervor, dass der Begriff Repatriierung die Rückkehr in das Land der jeweiligen Ahnen bezeichnet und auf das Bedürfnis hinweist, zu einer Identität zu gehören und sich einem nationalen Narrativ anzuschließen.

Der Ausschuss schlägt vor, den Begriff „Restituierung-Repatriierung“ zu verwenden, der beide Begriffe umfasst und die Bedeutung eines jeden davon betont. Der Ausschuss ist der Meinung, dass Restitution mit einer Repatriierung einhergehen muss, wenn die Behörden des Herkunftslandes darum ersuchen.

Während einer der Anhörungssitzungen wies ein Experte darauf hin, dass die Frage der Repatriierung-Restitution menschlicher Überreste oder Überreste der Ahnen und Bestattungsgegenstände aus der Kolonialzeit in afrikanischen Gemeinschaften noch immer eine große Rolle spielt, und zwar durch die lebendige Erinnerung an das, was Georges Balandier „*die koloniale Situation*“ genannt hat, die er definiert als *die Vorherrschaft, die von einer ausländischen Minderheit, die im Hinblick auf die Rasse (oder Ethnie) und Kultur unterschiedlich ist, im Namen einer dogmatisch behaupteten rassenbezogenen (oder ethnischen) und kulturellen Überlegenheit, einer materiell untergeordneten einheimischen Mehrheit auferlegt wird; [... ...] die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Vorherrschaft, nicht nur zur „Gewalt“ Zuflucht zu nehmen, sondern auch zu einem System von Pseudo-Rechtfertigungen und stereotypem Verhalten usw.*<sup>52</sup>

---

<sup>50</sup> F. Sarr und B. Savoy, *Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain. Vers une nouvelle éthique relationnelle*, novembre 2018, S. 25.

<sup>51</sup> Der Begriff ‚Restitution‘ suggeriert, dass diese menschlichen Überreste als reine Archivobjekte behandelt werden.

<sup>52</sup> G. Balandier, « La situation coloniale: approche théorique », *Cahiers internationaux de sociologie*, vol. XI, 1951, S. 36.

Im *Sachverständigenbericht*, der am 26.10.2021 dem mit der Untersuchung von Kongo-Freistaat (1885-1908) und der belgischen kolonialen Vergangenheit im Kongo (1908-1960), in Ruanda und Burundi beauftragten Sonderausschuss übergeben wurde, wird daran erinnert, dass es wichtig ist, die Folgen und die sozialen Konsequenzen der Plünderung und des Verlustes eines erheblichen Teils ihres Kulturerbes für die kolonisierten Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen: „[...] *Aber wie gingen die afrikanischen Gemeinschaften mit dem Verlust von Gegenständen um, die für sie von Bedeutung waren? Es gibt viel zu wenige Untersuchungen im Hinblick auf die Dokumentation der Geschichten und Erinnerungen an das Wegholen oder Verschwinden von Objekten bei den Herkunftsorten und -gemeinschaften. Die Untersuchung von Allen Robert bei den Tabwa in den 1970er Jahren zeigte die Relevanz dieser Auffassungen, als er das kollektive Gedächtnis der Tabwa ('travail de mémoire) über ihre Erinnerung an den Angriff von Storms und seinen Soldaten und die darauffolgende Entwendung von Lusingas Kopf und seines Denkmals untersuchte.*

*Im Kontext der vielen anderen kulturellen und sozialen Veränderungen, die unter dem Kolonialismus auftraten - und die auch einen Einfluss auf das hatten, was wir heute als „immaterielles Erbe“ bezeichnen würden - ist es schwierig, die Rolle des Plünderns und Wegholens von Objekten und menschlichen Überresten in diesen sozialen und kulturellen Veränderungen (die sowohl destruktiv waren als auch neue kulturelle und künstlerische Praktiken hervorbrachten) genau zu bestimmen. Es ist dennoch auffallend, dass die Forderung auf Rückgabe der Objekte ab dem Zeitpunkt der Plünderungen davon begann.“<sup>53</sup>*

Die Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste in die Länder oder Gemeinschaften ihrer Herkunft ist somit von entscheidender Bedeutung.

Im Kontext der lebhaften Debatte zwischen den Befürwortern postkolonialer Studien und denjenigen, die sich jeder Form von Reue über die koloniale Vergangenheit widersetzen, erinnert der Ausschuss an die Formulierung von Paul Ricoeur: „*Können wir nicht sagen, dass einige Völker an einem Zuviel an Gedächtnis leiden, als ob sie von der Erinnerung an Demütigungen aus der Vergangenheit besessen sind, und auch von der Erinnerung an eine rühmliche Vergangenheit? Aber können wir dahingegen auch nicht sagen, dass andere Völker an einem Mangel an Gedächtnis leiden, als ob sie auf der Flucht vor dem Gespenst ihrer eigenen Vergangenheit sind [...] ?*“<sup>54</sup>

„Der Ausschuss ist der Meinung, dass man der kolonialen Vergangenheit mit Klarheit und Verantwortlichkeit ins Auge sehen muss. Eine Wiedergutmachungspolitik, die je nach Fall

---

<sup>53</sup> S. Van Beurden, *ebenda*, S. 304-305.

<sup>54</sup> P. Ricoeur, “ Le pardon peut-il guérir ?”, *Esprit* 3-4, 1995, S.77.

entwickelt wird und kraftvolle symbolische Gesten sind notwendig, um Vertrauen aufzubauen und neue gemeinschaftliche Projekte zustande zu bringen.

## 7.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 7.1.1. Internationales Recht

1) Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007 – UN)  
Ratifiziert von Belgien (unverbindlich):

#### *„Artikel 11*

*i) Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.*

*ii) Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte, vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.*

#### *Artikel 12*

*i) Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren; das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.*

*ii) Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.“*

2) Resolution 69/2 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22.09.2014

In ihrer Resolution 69/2 hat die Generalversammlung, in Beantwortung der Anfragen indigener Völker, sich dazu verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den betreffenden indigenen Völkern ehrliche, transparente und gezielte Mechanismen zu entwickeln, um den Zugang zu religiösen Objekten und menschlichen Überresten und deren Repatriierung auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

3) Resolution 42/19 des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 26.09.2019

In seiner Resolution 42/19 hat der Menschenrechtsrat die Entwicklung eines Prozesses zur Vereinfachung der internationalen Repatriierung heiliger Gegenstände und menschlicher Überreste indigener Völker ermutigt, mit ständiger Teilnahme aller beteiligten Parteien entsprechend ihrem Mandat. Er betonte die Bedeutung von Partnerschaften und wies darauf hin, dass die UNESCO, die WIPO und die Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker in diesem Zusammenhang alle eine Rolle spielen.

4) Empfehlungen des Berichts des Expertenmechanismus über die Repatriierung zeremonieller Objekte und menschlicher Überreste (A/HRC/45/35 – 2020)<sup>55</sup>

*„Jeder Rahmen für die internationale Repatriierung religiöser Gegenstände, menschlicher Überreste und immateriellen Kulturerbes muss auf der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker basieren, insbesondere auf den Bestimmungen über das Recht auf Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Selbstbestimmung, Partizipation und Dialog (Artikel 2, 3, 8, 18 und 19). Alle Beteiligten müssen bei Repatriierungsforderungen indigener Völker einem auf Menschenrechte basierenden Ansatz folgen, um wirksame Rechtsmittel zu verschaffen und die Rechte dieser Völker auf Erhaltung ihrer Kultur, Religion, spirituellen Riten und traditionellen Technologien zu ehren, unter anderem gemäß den Artikeln 11, 12 und 31.*

*- Die Staaten müssen Repatriierungsgesetze annehmen oder in Übereinstimmung mit der Erklärung über die Rechte indigener Völker abändern, insbesondere Artikel 11, 12 und 31, mit der vollständigen und tatsächlichen Mitwirkung indigener Völker und mit ihrer freien, vorhergehenden und fundierten Zustimmung. Dies gilt für Gesetze und Vorschriften und die Politik in Bezug auf das Anlegen und Abstoßen von Museumssammlungen und Repatriierung. Im Zweifelsfall oder bei Schwierigkeiten bei der Anwendung kann die Erklärung als Interpretationsinstrument verwendet werden. Alle Mechanismen in Bezug auf die Repatriierung müssen vollständig von den Staaten finanziert werden, sodass Museen und indigene Völker nicht*

---

<sup>55</sup> Siehe: <https://www.ohchr.org/fr/hrc-subsiararies/expert-mechanism-on-indigenous-peoples>

Der Expertenmechanismus in Bezug auf die Rechte indigener Völker erteilt dem Menschenrechtsrat technische Beratung und Richtlinien über die Rechte indigener Völker. Er hilft den Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker.

die Kosten der Maßnahmen tragen müssen, die von den Staaten getroffen werden, um ihre menschenrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

- Staaten müssen anerkennen, dass indigene Völker ihre eigenen Sorgen über menschliche Überreste, rituelle Gegenstände und Kulturerbe haben, und bei Anträgen auf Schutz oder Repatriierung müssen sie nicht nur nationale Interessen berücksichtigen, sondern auch die besonderen Rechte indigener Völker.

- Indigene Völker haben selbst die Pflicht, die Repatriierung ihrer rituellen Gegenstände, ihrer menschlichen Überreste und ihres Kulturerbes zu fördern. Repatriierung erfordert die aktive Teilnahme und den aktiven Einsatz indigener Völker, um auf die von ihnen gewünschte Weise ausgeführt zu werden.“

### 7.1.2. Europäisches Recht

„Am 3. Juli 2018 hat das Europäische Parlament eine umfassende Resolution verabschiedet, in der die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten aufgerufen werden, sich mit der Frage der Rechte indigener Völker zu befassen. Dabei sprach es deutlich seine Unterstützung für die internationalen Repatriierungsanträge indigener Völker und die Einrichtung eines internationalen Mechanismus zur Bekämpfung des Verkaufs von indigenen Objekten, die ihnen illegal weggenommen wurden, aus; die Einrichtung dieses internationalen Mechanismus kann dem Parlament zufolge durch finanzielle Unterstützung seitens des europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte vereinfacht werden.“<sup>56</sup>

### 7.1.3. Belgisches Recht

Derzeit gibt es in Belgien keine rechtlichen Rahmenbedingungen für die Restitution menschlicher Überreste ausländischer Herkunft, die sich im Besitz von Museen und wissenschaftlichen Einrichtungen befinden.

Es ist folglich eine spezifische Gesetzgebung erforderlich - ein Lex specialis -, um eine solche Restitution zu ermöglichen.

Am 30.06.2022 hat die Abgeordnetenkammer ein Gesetz <sup>57</sup> zur Anerkennung der Veräußerbarkeit von Gütern im Zusammenhang mit der kolonialen Vergangenheit des belgischen Staates und zur Festlegung juristischer Rahmenbedingungen für ihre Restitution und Rückgabe verabschiedet (ausgefertigt am 03.07.2022), das am 28.09.2022 im Belgischen

---

<sup>56</sup>Siehe <https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0279FR.html>.

<sup>57</sup> DOC 55 2646/006

Staatsblatt veröffentlicht wurde. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf kulturelle Objekte und nicht auf menschliche Überreste. Andererseits lesen wir darin auch Folgendes: *„Die beabsichtigte Restitution betrifft ausschließlich Güter, die Eigentum des belgischen Staates sind, und die einen Bestandteil der Museumssammlungen föderaler wissenschaftlicher Einrichtungen sind [...]. Ferner können die Restitution und Rückgabe eines Gutes, von dem festgestellt ist, dass es unrechtmäßig erworben wurde und restituiert werden muss, nur an den Herkunftsstaat des Gutes erfolgen. Restitution und Rückgabe erfolgen deshalb ausschließlich von Staat zu Staat.“*<sup>58</sup>

Dieses Gesetz definiert im Vorhinein einige darin verwendete Begriffe:

*“Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:*

- 1 .Gut: Das bewegliche Gut, das zu einer Museumssammlung einer der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen gehört, und Eigentum des belgischen Staates ist, mit Ausnahme von menschlichen Überresten und Archiven;*
- 2. Restituierbares Gut: Das aus dem Herkunftsstaat stammende Gut, das während der politischen und verwaltungstechnischen Vorherrschaft erworben wurde, die der belgische Staat diesbezüglich ausgeübt hat, ab der Unterzeichnung der Urkunde der Konferenz von Berlin im Jahr 1885 bis zur Unabhängigkeit des Herkunftsstaates;*
- 3. Herkunftsstaat: Der Staat, aus dem das restituierbare Gut stammt, und zugunsten dessen die Restitution und Rückgabe im Rahmen des abzuschließenden bilateralen Abkommens über wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit vorausgesetzt werden;*
- 4. Restitution: Die Übertragung des rechtlichen Eigentums des restituierbaren Gutes, beschlossen gemäß dem vorliegenden Gesetz;*
- 5. Rückgabe: Die materielle Übergabe des restituierbaren Gutes, dessen Restitution gemäß dem vorliegenden Gesetz festgelegt wird, an den Herkunftsstaat;*
- 6. Verwalter: Die föderale wissenschaftliche Einrichtung, die mit der Verwaltung des restituierbaren Gutes beauftragt ist; (Art. 3)”*

Sie stützt sich auf folgende Grundsätze:

*„- Die Restitution des restituierbaren Gutes kann ausschließlich in Ausführung eines vom belgischen Staat und dem Herkunftsstaat abgeschlossenen Vertrags und auf Basis einer wissenschaftlicher Untersuchung, auf Initiative des belgischen Staates oder des Herkunftsstaates in Bezug auf den unrechtmäßigen Charakter des Erwerbs des restituierbaren Gutes erfolgen, und zwar in dem Sinne, dass dieser unter Zwang oder infolge gewalttätiger Umstände erfolgte. (Art. 4, §1, Absatz 1);*

---

<sup>58</sup>Begründung

- Es ist Aufgabe des belgischen Staates und des Herkunftsstaates, gemeinsam mittels eines Vertrags die Modalitäten der wissenschaftlichen Untersuchung festzulegen.

Nach dieser wissenschaftlichen Untersuchung kann der König unter der Voraussetzung einer besonders begründeten Entscheidung beschließen, das restituierbare Gut neu zuzuweisen und an den Herkunftsstaat zu restituieren. (Art. 4, §1, Absatz 2);

- Der Beschluss zur Restituierung hat zur Folge, dass das Eigentum des restituierbaren Gutes an den Herkunftsstaat übertragen wird. (Art. 4, §2);

- Die Rückgabe des restituierbaren Gutes, die gemäß Artikel 4 beschlossen wurde, kann beim Verwalter beantragt werden. - Es ist Aufgabe des belgischen Staates und des Herkunftsstaates, gemeinsam mittels eines Vertrags die Modalitäten der Rückgaben des Gutes festzulegen. (Art. 5, §1);

- Wenn die Rückgabe - ungeachtet des Grundes - nicht unverzüglich erfolgen kann und solange das restituierbare Gut nicht materiell zurückgegeben wird, wird es in der Museumssammlung des Verwalters aufbewahrt, in dem es sich am Tag des Restitutionsbeschlusses befindet. Während dieses Zeitraums behält das Gut die Garantie der Nichtveräußerbarkeit, Nichtverjährbarkeit und Unpfändbarkeit.

Während dieses Zeitraums wird der Herkunftsstaat mit der Konservierung, der Verwaltung und der Valorisierung des Gutes assoziiert. (Art. 5, §2).

- Der in Artikel 4 genannte Beschluss zur Restitution des restituierbaren Gutes an den Herkunftsstaat wird ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen oder einer früher eintretenden Verjährung wirksam sein. (Art. 6).

- Der Verwalter sorgt für die Transparenz des Restitutions- und Rückgabeverfahrens, und veröffentlicht auf seiner Website u.a. die Beschlüsse zur Restitution der restituierbaren Güter. (Art. 7).”

Diese Grundsätze können als Referenz für die Gesetzgeber in Bezug auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage dienen.

## **7.2. Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste, und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Rückblicks auf die Vergangenheit**

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Frage der Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste nicht auf zurückhaltende und rein administrative Weise, ohne Rückblick auf die Vergangenheit behandelt werden muss. Dahingegen muss ein fundierter, aufrichtiger und klarer

Dialog eingeleitet werden. Dieser Dialog muss sich sowohl mit der Bedeutung dieser menschlichen Überreste für das Herkunftsland befassen als auch mit den sozialen Folgen der brutalen Art und Weise, in der diese menschlichen Überreste mit rassistischen Absichten erworben wurden, für die kolonisierten Völker. Besondere Aufmerksamkeit muss den Auswirkungen dieser Entwendung auf Gesellschaften gewidmet werden, in denen der Ahnenkult sehr wichtig bleibt.

In diesem Zusammenhang muss dem oft erheblichen Trauma Rechnung getragen werden, das eine Gemeinschaft erleidet, wenn bedeutungsvolle menschliche Überreste gestohlen oder entweiht werden. Ein klassisches Beispiel sind die Tabwa, die die Enthauptung von drei ihrer Stammesführer - unter anderem Lusinga - in ihrer kollektiven Erinnerung mit sich tragen (siehe Punkt 4.3). Die Repatriierung und die Bestattung der Schädel dieser Stammesführer gemäß der üblichen Tradition sind notwendig, um die geschlagenen Wunden heilen zu lassen.

Wie im *Bericht von Sarr und Savoy* angemerkt wird: *„Die Fragen, die die Restitution aufwirft, beschränken sich [...] keineswegs auf die rechtlichen Aspekte des gesetzlichen Eigentums. Sie sind auch politisch, symbolisch, philosophisch und relational. Restitution impliziert nicht nur eine tiefgehende Reflexion über Geschichte, Erinnerungen und die koloniale Vergangenheit, sondern auch über die Geschichte der Gestaltung und Entwicklung westlicher Museumssammlungen; und auch über die verschiedenen Auffassungen über Kulturgut, über das Museum und über die Art und Weise, in der Objekte präsentiert werden; über die Zirkulation von Objekten und schließlich über die Art und die Qualität der Beziehungen zwischen Völkern und Nationen.“*<sup>59</sup>

In Bezug auf die zusätzliche Frage in Bezug auf die Priorisierung von Restitutionsanträgen zur Rückgabe menschlicher Überreste in musealen oder institutionellen Sammlungen ist der Ausschuss der Meinung, dass dies eher eine Frage der Politik (föederal, regional, gemeinschaftlich oder lokal, je nach Fall) und Gesetzgebung ist als eine Frage der Ethik und sicherlich der Bioethik. Jedenfalls vertritt der Ausschuss die Meinung, dass alle Rückgabeanträge, die an die Einrichtungen und Museen, in denen diese Überreste aufbewahrt werden, oder an die zuständigen belgischen politischen Behörden gerichtet werden, in Betracht gezogen werden müssen. Dem Ausschuss zufolge müssen die Behörden die entsprechenden Mittel (Verfahren und offizielle Referenzinstanz(en)) vorsehen, um eine ordentliche und gleiche Behandlung aller Anträge zu gewährleisten und die Antragsteller administrativ zu unterstützen.

---

<sup>59</sup> F.Sarr & B. Savoy, ebenda, S. 25.

### 7.3. Wissenschaftliche Untersuchung menschlicher Überreste aus anderen Kulturen

Der Ausschuss befürwortet eine ganzheitliche und universalistische Annäherung, wobei menschliche Überreste als Überreste einer gemeinsamen Geschichte betrachtet werden, die von den Lebenden fortgesetzt wird, ohne aus den Augen zu verlieren, dass sich der Respekt vor menschlichen Überresten gemäß spezifischen und unterschiedlichen Usancen in nicht-westlichen Kulturen manifestiert, die ihre eigene Legitimität haben.

In vielen nicht-westlichen Kulturen ist die Grenze zwischen der Welt der Lebenden und der Welt der Toten durchlässig, wodurch die Ausführung bestimmter Rituale von grundlegender Bedeutung ist. Auch im Westen ist die Trennung zwischen beiden Welten nicht absolut; denken Sie nur an die spiritistischen Séances im viktorianischen England oder die Verehrung von Reliquien.<sup>60</sup>

Angesichts der Vielfalt kultureller Gewohnheiten und Traditionen in Bezug auf menschliche Überreste muss der Ausgangspunkt deshalb sein: Was ist die Bedeutung der von uns bewahrten menschlichen Überreste für die Gemeinschaft, der sie gehören?

Eine Implikation dieser Frage ist, dass die wissenschaftliche Forschung zwar wichtig ist, aber nicht alles rechtfertigen kann (siehe weiter oben, Punkt 5.3) und gegen die kulturellen Gewohnheiten und Traditionen, in denen menschliche Überreste eingebettet sind, abgewogen werden muss.

Zum Beispiel: *„Vor beinahe 10 Jahren hörte Professor Willerslev [ein weltberühmter dänischer Genetiker] von der Echtheitssuche von Ernie LaPointe [einem Nachkommen von Sitting Bull], und er bot seine Dienste an. Ein Zopf von Sitting Bull, der nach seinem Tod entfernt wurde, wurde im Jahr 2007 von einem Museum in Washington an Ernie LaPointe zurückgegeben, aber bevor er diesen an Professor Willerslev übergab, wollte er prüfen, ob der Wissenschaftler ehrliche Absichten hatte. Ernie LaPointe ersuchte Eske Willerslev deshalb, an einer Zeremonie mit einem Medizinmann (die Funktion des Heilers bei den Indianerstämmen) mit Getrommel und Gesang in einem verdunkelten Raum teilzunehmen. „Ein blaugrünes Licht erschien in der Mitte des Raums - und ich bin von Natur aus ein Wissenschaftler, also ich dachte, dass das der Medizinmann ist, der mit einer Lampe herumläuft, aber als ich meine Arme in der Dunkelheit ausstreckte, war niemand da“, erklärte der Professor. Eske Willerslev und seine Gastgeber rauchten anschließend eine Lakota-Pfeife und aßen Büffelfleisch, bevor Ernie LaPointe ihm mitteilte, dass das mysteriöse Licht niemand Geringerer als der Geist von Sitting Bull war, der der Studie seinen Segen gab.“<sup>61</sup>*

---

<sup>60</sup>Ungeachtet dessen, ob diese religiös (Heilige) oder weltlich (Showbizz-Stars) sind.

<sup>61</sup>„Un lien de parenté avec le chef amérindien Sitting Bull confirmé grâce à une innovation génétique“,

Die Untersuchung sollte ergeben, dass Ernie LaPointe tatsächlich ein Nachkomme von Sitting Bull ist.

Diese Sorge um den kulturellen Kontext, zu dem menschliche Überreste gehören, die Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung sind, ernst zu nehmen, gewinnt allmählich an Bedeutung:

- Seit 1990 verpflichtet das Native American Graves Protection and Repatriation Act (NAGPRA) föderal finanzierte amerikanische Einrichtungen zur Erstellung eines Inventars indianischer menschlicher Überreste und Grabbeigaben, um deren Rückkehr zu ihren jeweiligen Stämmen zu vereinfachen. Da das Gesetz noch zu viele Lücken aufweist, wird mit den Stämmen über eine Gesetzesänderung beraten;
- Die australischen Aboriginals haben im Tausch für den Besuch von Ethnologen vor Ort gebeten, „Gedächtniszentren“ zu gründen, in denen Computer zur Verfügung gestellt werden und in denen alles, was (in der Welt) noch über ihre Kultur existiert, an sie übermittelt wird (Fotos, Zeugnisse, kulturelle Objekte, ...). Auf dieser Grundlage wird die Geschichte gemeinsam (re-)konstruiert. Der Grund dafür ist die Bedeutung, die sie einer langen und „aktiven“ Geschichte beimessen. Einige von ihnen besuchten europäische Museen, um zu studieren, was sich dort befand und wie die Objekte behandelt wurden. Die Konservatoren des Museums befürchteten, dass dies dazu führen würde, dass gewünscht wurde, alles zurückzugeben, obwohl dies nicht in ihrer Absicht lag. Sie waren der Meinung, dass ihre Kunstwerke ihre Rolle in dem Museum, in dem sie sich befanden, erfüllten.

## 7.4. Ethische Grundsätze in Bezug auf Restitution-Repatriierung

In seinem Gutachten Nr. 111 erklärt der französische Ausschuss „Comité consultatif national d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé“, dass *„die Geschichte zeigt, dass alle Völker ihre Toten immer ehren wollten. Die Bitte der Völker [die bei einem Antrag auf Restitution menschlicher Überreste beteiligt sind] drückt ein anthropologisches Bedürfnis aus, das in allen Zivilisationen besteht: die Ritualisierung des Todes und die Organisation einer Bestattung des Verstorbenen. Es geht nicht nur um die Anerkennung eines Rechts eines Volks, sondern auch darum, dem fraglichen Volk zu ermöglichen, seine Pflichten gegenüber seinen Toten zu erfüllen.“*<sup>62</sup>

---

[https://www.sciencesetavenir.fr/archeo-paleo/archeologie/un-lien-de-parente-avec-le-chef-amerindien-sitting-bull-confirme-grace-a-une-innovation-genetique\\_158567](https://www.sciencesetavenir.fr/archeo-paleo/archeologie/un-lien-de-parente-avec-le-chef-amerindien-sitting-bull-confirme-grace-a-une-innovation-genetique_158567)

<sup>62</sup> CCNE, Gutachten Nr. 111, 07.01.2010, S. 10.

Einer der gehörten Experten nennt drei Grundprinzipien für den guten Verlauf einer Restitution:

1. Vertrauensbeziehung zwischen den Parteien,
2. Gleichbehandlung der Parteien,
3. Gerechtigkeit im Sinne einer unparteiischen Behandlung des Antrags durch das Land, an das die Frage gerichtet ist.<sup>63</sup>

Diesem Experten zufolge ist es von grundlegender Bedeutung, einen Dialog mit den Vertretern der Herkunftsländer zu führen, und die von diesen Ländern vorgeschlagene Agenda zu berücksichtigen, von der einige noch nicht darauf vorbereitet sind, die Rückkehr dieser menschlichen Überreste und Grabbeigaben unter guten Bedingungen zu erhalten. Die problematischen Umstände, in denen diese menschlichen Überreste und Grabbeigaben erworben wurden, lassen ihm zufolge nicht zu, dass die Länder, die diese im Besitz haben, Bedingungen an die Restitution/Repatriierung stellen.

Ein weiterer Experte ist der Meinung, dass menschliche Überreste nicht von den Grabbeigaben getrennt werden können, die einem direkten Zusammenhang damit aufweisen, noch - falls zutreffend - von den Behältern (Sarkophag, Gewebe usw.), in denen sie angetroffen wurden oder den Objekten, die auf und bei den Überresten angebracht wurden (Juwelen usw.).

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste an ihr Herkunftsland die Restitution-Repatriierung der Grabbeigaben umfasst, die direkt mit ihnen in Zusammenhang stehen, sowie auch der Behälter, in denen sie gefunden wurden und der Objekte, die auf und bei den Überresten angebracht worden waren.

## 8. Handel

Der Handel mit menschlichen Überresten ist jahrhundertalt: Der Handel mit mumifizierten Maori-Köpfen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert ist ein bekanntes und bedeutsames Beispiel.

Auch jetzt noch ist es perfekt möglich, menschliche Knochen (vor allem Schädel, eventuell verziert) zu erwerben.

Vor 2016 verlief der Handel hauptsächlich über eBay. Diese Website verbot jedoch den Verkauf menschlicher Überreste (mit Ausnahme von Haar). Seitdem hat sich der Markt in andere Netzwerke verlagert wie z. B. Instagram. Einem Bericht aus dem Jahr 2017 der Archäologen D. Huffer und S. Graham zufolge wurden 2013 um \$5.200 menschliche Knochen auf Instagram

---

<sup>63</sup>Einer der Experten verweist dabei auf: Amartya Sen, *The idea of justice*, Penguin Books, 2009.

verkauft, während 2016 Knochen um \$57.000 ihren Eigentümer wechselten<sup>64</sup>, was eine Vorstellung der Steigerung dieser Art von Online-Handel bietet.

In Belgien gibt es keine Gesetzgebung für den Handel mit menschlichen Überresten, mit Ausnahme von:

- dem Gesetz vom 13.06.1986, das die Entnahme von Organen *post mortem* zum Zweck ihrer Transplantation für therapeutische Zwecke regelt;
- dem Gesetz vom 19.12.2008, das den Erhalt und die Verwendung von menschlichem Körpermaterial *post mortem* zum Zweck der medizinischen Anwendung beim Menschen oder in der wissenschaftlichen Forschung regelt;
- Artikel L1232-26, §1, des Gesetzbuchs der örtlichen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf die Asche des Verstorbenen;<sup>65</sup>
- Artikel 24 des Dekrets der Region Flandern vom 26.01.2004.<sup>66</sup>

Sobald bestimmte Kategorien menschlicher Überreste als Objekte betrachtet werden (was nunmehr der Fall ist), gelten auch für diese menschlichen Überreste die Vorschriften des Zivilrechts in Bezug auf Eigentum: Die Besitzer dieser Überreste werden als Eigentümer betrachtet, wenn sie diese in gutem Glauben besitzen und halten. Das bedeutet, dass menschliche Reste, die bei archäologischen Ausgrabungen gefunden wurden, grundsätzlich dem Eigentümer des Grundstücks gehören (Art. 3.63 von Band III des neuen Zivilgesetzbuches).

Dieses Rechtsvakuum unterscheidet sich von den Vorschriften in Bezug auf Kulturerbe (vgl. UNESCO-Konventionen) und den Vorschriften in Bezug auf wilde Fauna und Flora (vgl. CITES-Vertrag vom 03.03.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch für die Reste geschützter Tiere anwendbar).

Das französische Zivilgesetzbuch sieht dahingegen eine gewisse Nichtvermarktbarkeit menschlicher Überreste vor, wie uns Marie Cornu in Erinnerung bringt:

*„Der menschliche Körper, seine Bestandteile und seine Produkte können nicht Gegenstand eines Eigentumsrechts sein“, gemäß Artikel 16-1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zudem besagt Artikel 16-5 dass „Verträge, die zur Folge haben, dass dem menschlichen Körper, seinen Bestandteilen oder seinen Produkten ein Eigentumswert zuerkannt wird, nichtig sind“. [...] Das Verbot jedes*

---

<sup>64</sup> D. Huffer und S. Graham, 2017, “The Insta-Dead: the rhetoric of the human remains trade on Instagram”, *Internet Archaeology* 45, 2017, <https://doi.org/10.11141/ia.45.5>

<sup>65</sup> “*Les cendres du défunt sont traitées avec respect et dignité et ne peuvent faire l'objet d'aucune activité commerciale, à l'exception des activités afférentes à la dispersion ou à l'inhumation des cendres ou à leur translation à l'endroit où elles seront conservées.*”

<sup>66</sup> “*Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Ehrerbietung behandelt und kann nicht Gegenstand einer kommerziellen Aktivität darstellen, mit Ausnahme der Aktivitäten, die mit dem Ausstreuen oder Begraben der Asche oder mit deren Überstellung zu dem Ort, an dem die Asche aufbewahrt werden wird, zusammenhängen.*”

*Eigentumsrechts, das im Jahr 1994 durch die so genannten bioethischen Gesetze im Bürgerlichen Gesetzbuch eingeführt wurde, verfolgte den Zweck, jeden gewinnträchtigen Handel zu verbieten (11). Der menschliche Körper kann nicht Gegenstand kommerzieller Transaktionen sein. Es war die Absicht, eine Form der Nichtvermarktbarkeit des menschlichen Körpers einzuführen, nicht um die Nichtpatrimonialität davon zu erklären [...] Dieses Verbot hat verschiedene Folgen für die öffentlichen Einrichtungen, die die Aufgabe haben, diese Körperteile zu bewahren. Es bedeutet, dass sie keine Elemente des menschlichen Körpers auf dem Kunstmarkt erwerben können. In Ermangelung einer Rechtsprechung über diesen Punkt ist die Tragweite des Verbots jedoch nicht deutlich. Ist es absolut und betrifft es menschliche Überreste, auch sehr alte, wie beispielsweise eine Mumie oder archäologische Stücke? Man könnte davon ausgehen, dass es sich ausschließlich auf Dinge bezieht, deren Handel den Grundsatz der menschlichen Würde verletzen könnten. In Wirklichkeit ist diese Grenze jedoch heutzutage sehr unsicher. Alles hängt davon ab, wie dieser Grundsatz interpretiert wird: Wird die Achtung der Familienmitglieder oder Geliebten bezweckt oder - eher im Allgemeinen - die Sicherstellung der Menschlichkeit, die dem toten Körper eigen ist, und die einige Juristen „une chose publique humaine“ nennen. Dies ist die Auffassung einiger Autoren und es entspricht einer deutlichen Tendenz zur Objektivierung des Grundsatzes der Würde in der Rechtsprechung. Dieser Betrachtungsweise zufolge bedeutet dies beispielsweise, dass alte Körper oder Überreste ohne identifizierte Genealogie nicht auf den Markt kommen könnten. Die kraftvollen Formulierungen der Artikel 16-1 und 6-1-1 scheinen hierfür zu sprechen. Sicher ist, dass bestimmte Sammlungen, wie beispielsweise Schrumpfköpfe oder Graburnen, die derzeit von Auktionshäusern angeboten werden, sich nicht auf den Kunstmarkt befinden dürften.<sup>67</sup>*

China und Indien haben mittlerweile den Export von menschlichen Überresten verboten.<sup>68</sup>

In Anbetracht des spezifischen Status menschlicher Überreste gemäß Punkt 3 ist der Ausschuss der Meinung, dass der Handel mit menschlichen Überresten inakzeptabel ist, selbst nicht aus wissenschaftlichem Grund.<sup>69</sup>

Dem Ausschuss zufolge muss die Europäische Union Vorschriften ausarbeiten, um den Handel mit menschlichen Überresten sowohl in der EU als auch mit Drittländern zu verbieten.

## 9. Regeln im Bereich der Berufspflichten

---

<sup>67</sup> M. Cornu, « Les restes humains « patrimonialisés » et la loi », *Technè* [online], Nr. 44, 2016, S. 10 <https://journals.openedition.org/technè/909>

<sup>68</sup>Das Verbot des Verkaufs menschlicher Skelette in Indien (1985) und China (2008) ist auf der Website von BABAO ersichtlich (British association for biological anthropology and osteoarcheology) <https://www.babao.org.uk/sale-of-human-remains/>

<sup>69</sup>Für Medizinstudenten gibt es Schädel und Skelette aus Kunststoff oder Harz.

Die Spezialisierung des Wahrnehmers (Arzt, Biologe, Archäologe, Paläontologe, Anthropologe usw.), der mit menschlichen Überresten in Berührung kommt, generiert eine differenzierte Vorgehensweise mit eigenen Regeln im Bereich der Berufspflichten.

Für Ärzte bleibt der/die Verstorbene ein Patient, und gilt unbestreitbar die medizinische Ethik. Ein Archäologe, ein Paläontologe oder ein Anthropologe nähert sich seinem Studienobjekt aus größerem Abstand, wodurch ein Forscher unter bestimmten Umständen, im Interesse der Wissenschaft, geneigt sein könnte, bestimmte Regeln im Bereich der Berufspflichten zu übertreten. Für den Ausschuss ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine ethische Perspektive auf sämtliche Untersuchungen angewendet wird, bei denen menschliche Überreste beteiligt sind.

In Bezug auf Museen stellen die Ethischen Richtlinien für Museen des ICOM (International Council of Museums) (2017) Folgendes fest:

#### *„4.3 Ausstellung sensibler Objekte*

*Die Ausstellung von menschlichen Überresten und Gegenständen mit religiöser Bedeutung muss unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und, soweit bekannt, den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen. Die Objekte sind mit Taktgefühl und Achtung der Gefühle der Menschwürde, die alle Völker haben, zu präsentieren.*

#### *4.4 Entfernung aus öffentlichen Ausstellungen*

*Anträgen betroffener Gemeinschaften auf Entfernung von menschlichen Überresten oder Objekten mit religiöser Bedeutung aus einer öffentlichen Ausstellung müssen umgehend und mit Respekt und Sensibilität begegnet werden. Auf Anfragen bezüglich der Rückgabe solcher Gegenstände ist entsprechend zu reagieren. Museen sollen für die Beantwortung solcher Anfragen klare Richtlinien definieren.“*

In Anbetracht dieser Situation hält der Ausschuss es für wünschenswert, im Hinblick auf die Berufspflichten der verschiedenen Akteure bezüglich menschlicher Überreste, einige für alle geltenden Vorschriften oder Grundsätze festzulegen, denen für jeden Beruf spezifische Anforderungen hinzugefügt werden.

## 10. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im Allgemeinen kann somit behauptet werden, dass menschliche Überreste einen spezifischen Status haben, weil sie auf verschiedenen Ebenen zum Zusammenhang von Menschengruppen beitragen. Dies impliziert die Anerkennung, dass wir eine Geschichte oder Geschichten teilen, und dass diese Geschichte der Menschheit von den Lebenden fortgesetzt wird. Wenn

menschliche Reste also einen spezifischen Status haben, gilt dies in dem Maße, in dem die Toten für die Lebenden bedeutungsvolle Vektoren sind (siehe Punkt 3.1.3.). Angesichts dieses spezifischen Status müssen menschliche Überreste mit Respekt, Würde und Anstand behandelt werden.

1. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Unterscheidung innerhalb der historischen Periode oder zwischen der historischen Periode und der prähistorischen Periode (menschliche Fossile) in ethischer Hinsicht nicht sinnvoll und irrelevant ist. Alle menschlichen Fossile verdienen dasselbe Maß an Aufmerksamkeit und Zuwendung. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass Chronologien stets revidiert werden können. Nichts hindert Museen oder wissenschaftliche Einrichtungen jedoch daran, Unterteilungen vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist und der Öffentlichkeit erläutert wird.
2. Der Ausschuss ist der Meinung, dass jede wissenschaftliche Untersuchung, an der menschliche Überreste beteiligt sind, einer externen ethischen Prüfung unterzogen werden muss, zur Unterstützung der Sichtweise des Forschers selbst.
3. Die ethischen Grundsätze für den sorgfältigen Umgang mit menschlichen Überresten in institutionellen oder privaten musealen und wissenschaftlichen Sammlungen (d.h. im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Konservierung), mit Ausnahme menschlicher Überreste, die in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (siehe Punkt 5), müssen möglichst gut auf die bewährten Praktiken abgestimmt sein, die für die Behandlung von Verstorbenen in einem medizinischen oder Forschungskontext gelten. Diese Grundsätze lauten folgendermaßen: Die Anwendung strenger wissenschaftlicher Methoden, das Streben nach wissenschaftlich validierten Zielsetzungen, die Verhältnismäßigkeit der Manipulationen mit den angestrebten wissenschaftlichen oder Konservierungsziele, die Achtung der Unversehrtheit des Körpers oder der Körperteile durch die Anwendung möglichst wenigen invasiven Methoden, die den Körper intakt halten, und schließlich das Verbot des Handels.
4. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die in Punkt 3 beschriebenen ethischen Grundsätze im selben Maße für das Ausstellen menschlicher Überreste in der Öffentlichkeit gelten (mit Ausnahme menschlicher Überreste, die in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (siehe Punkt 5)). Zusätzlich gilt in diesem Kontext auch der Grundsatz der Achtung der Würde des/der Verstorbenen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Ausstellen nackter Körper vermieden werden muss. Diese Grundsätze gelten sowohl für institutionelle als auch private Sammlungen, einschließlich menschlicher Überreste, die in einem religiösen Kontext ausgestellt werden.

5. Menschliche Überreste aus kolonisierten Ländern wurden in einem Kontext von Gewalt und mit dem Ziel der Festlegung einer Rassenhierarchie gesammelt, um die Vorherrschaft des Kolonisators zu rechtfertigen („wissenschaftlicher“ Rassismus). In Anbetracht dessen ist der Ausschuss der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, diese Überreste noch länger in unseren Museen auszustellen, selbst nicht unter Berücksichtigung der in Punkt 3 beschriebenen ethischen Grundsätze.
6. Dem Ausschuss zufolge muss die Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste an das Herkunftsland auch die Restitution-Repatriierung der Grabbeigaben umfassen, die einen direkten Zusammenhang damit aufweisen, sowie auch des Behälters, in dem sie gefunden werden und der Gegenstände, die auf oder bei den Überresten angetroffen wurden.
7. Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Problem der Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste nicht auf distanzierte und rein administrative Weise ohne Rückblick auf die Vergangenheit behandelt werden darf. Es muss ein fundierter, aufrichtiger und klarer Dialog eingeleitet werden. Dieser muss sich mit der Bedeutung dieser menschlichen Überreste für die Gemeinschaft, der sie gehören und mit den sozialen Folgen der brutalen Erwerbungsweise, mit rassistischen Absichten, von den kolonisierten Völkern, befassen. Schließlich muss den Auswirkungen der Entwendungen menschlicher Überreste für Gesellschaften, in denen der Ahnenkult nach wie vor sehr wichtig ist, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
8. Der Ausschuss ist der Meinung, dass in Bezug auf den Antrag auf Restitution-Repatriierung menschlicher Überreste Grundsätze, Richtlinien und Verhaltensregeln festgelegt werden müssen. Der Ausschuss ist insbesondere der Meinung, dass alle Restitutionsanträge, die an die Institutionen und Museen, die diese menschlichen Überreste aufbewahren oder an die zuständigen belgischen politischen Autoritäten gerichtet werden, in Erwägung gezogen werden müssen. Darüber hinaus denkt der Ausschuss, dass die Behörden die geeigneten Mittel (Verfahren und offizielle verweisende Instanzen) vorsehen müssen, um eine ordentliche und gleiche Behandlung aller Anträge zu gewährleisten und die Antragsteller dabei administrativ zu unterstützen.
9. Der Ausschuss hält es für wünschenswert, dass im Hinblick auf die Berufspflichten der verschiedenen Akteure im Hinblick auf menschliche Überreste einige allgemein gültige Grundsätze und Regeln formuliert werden. Hieran können pro Berufsgruppe spezifische Verpflichtungen hinzugefügt werden.
10. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Europäische Union Vorschriften ausarbeiten muss, um den Handel mit menschlichen Überresten sowohl innerhalb der Union als auch mit

Drittländern zu verbieten, und um denjenigen, die Überreste besitzen, die Möglichkeit zu bieten, diese Überreste anonym an eine offizielle Instanz zu übergeben, vergleichbar mit der Regelung für Elfenbein.<sup>70</sup>

11. Der Ausschuss ist der Meinung, dass ein Verhaltenskodex für die Aufbewahrung menschlicher Überreste erstellt werden muss.
12. Der Ausschuss ist der Meinung, dass mittels gesetzgebender Arbeit der Grundsatz des Zivilgesetzbuchs (Artikel 3.63 Band III), der bestimmt, dass der Eigentümer eines Grundstückes automatisch Eigentümer von allem wird, was sich in und auf diesem Grundstück befindet, für menschliche Überreste nicht anwendbar ist.
13. Der Ausschuss ist der Meinung, dass eine Lösung für menschliche Überreste gefunden werden muss, die niemand haben möchte oder einfordert: So könnte eine Gedenkstätte für diese Überreste geschaffen werden, abhängig von ihrer Herkunft.

---

<sup>70</sup> [Elefanten und Elfenbein: Was ist in Belgien zulässig? | FÖD Volksgesundheit \(belgium.be\)](#)

Das Gutachten wurde im engeren Ausschuss 2020/4 vorbereitet, zusammengesetzt aus:

Covorsitzende	Coberichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
Lardinois	P. Lardinois	C. Lefebve	F. Caeymaex
C. Van Hul	M.F. Meurisse	J. Libbrecht	
	C. Van Hul	J. Messinne	
		M.F. Meurisse	

#### Mitglieder des Sekretariats

B. Deseyn, D. Dugois

#### Gehörte Sachverständige

**Patrick Semal:** Kurator der Sammlungen Anthropologie und Geschichte des Instituts für Naturwissenschaften - Direktor der Abteilung Kulturerbe - Betreuer des *Home*-Projektes

**Marie-Sophie de Clippele:** Postdoc-Forscherin (F.R.S.-FNRS) - Gastprofessorin (Universität Saint-Louis - Brüssel), an verschiedenen interdisziplinären Forschungsprojekten beteiligt: Die Rückgabe kolonialer Sammlungen (teilweise an der Königlichen Akademie von Belgien), die Rechtsposition und die Repatriierung menschlicher Überreste (im Rahmen des HOME-Projektes, koordiniert vom Königlich Belgischen Institut für Naturwissenschaften).

**Katrien Van de Vijver:** Archäologin, physische Anthropologin und Doktor der Biologie an der KU Leuven. Physische Anthropologin am Königlich Belgischen Institut für Naturwissenschaften. Sie arbeitet teilweise an allen menschlichen Überresten, die bei archäologischen Ausgrabungen in der Region Brüssel Hauptstadt gefunden wurde, und teilweise an der Begutachtung archäologischer menschlicher Überreste aus Flandern - Mitarbeiterin des MEMOR-Projektes.

**Jos van Beurden:** Leitender Wissenschaftler (PhD) auf dem Gebiet kolonialer Sammlungen und Restitutionsprobleme, verbunden mit der Freien Universität Amsterdam. Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, mit Spezialisierung in Rechtsphilosophie (Universität Utrecht) und Konfliktlösung (Rijksuniversiteit Groningen). Autor des Buches „*Ongemakkelijk Erfgoed - Koloniale collecties en teruggave in de Lage Landen*“ Mitglied von *Restitution Belgium*.

**Philippe Charlier:** Gerichtsmediziner, Paläopathologe, Anthropologe und Hauptredakteur des „e-journal Ethics, Medicine, and Public Health“ (Elsevier). Direktor des Département de la recherche et de l'éducation Musée du Quai Branly Jacques Chirac - Paris.

**Billy Kalonji:** Vorsitzender des COMRAF (Konzertierungsausschuss des Afrikamuseums mit afrikanischen Vereinigungen. Diese Organisation vertritt die Diaspora und beriet das Museum während der Renovierung. Experte für kulturelle und inklusive Diversität.

**Dibwe dia Mwembu:** Emeritierter Professor an der Universität von Lubumbashi. PhD Geschichte an der Universität von Laval. Mitglied der Kongolesischen Akademie der Wissenschaften (ACCOS) seit 2021 und verschiedener anderer wissenschaftlichen Einrichtungen.

**Lucienne Strivay:** Anthropologin an der Universität von Lüttich

**Philippe Boxho:** Gerichtsmediziner und Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts von Lüttich. Doktor der Philosophie und Mitglied des Beratenden Ausschusses

Dieses Gutachten kann auf [www.health.belgium.be/bioeth](http://www.health.belgium.be/bioeth) abgerufen werden.

# ANLAGE

## HOME-Survey 2020 NL

**Dieses Gutachten bezweckt die Erstellung eines Katalogs der menschlichen Überreste, die in Belgien in öffentlichen und privaten Sammlungen untergebracht sind**

### **1. Menschliche Überreste belgischer Herkunft und aus der historischen Zeit**

Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die in Belgien gesammelt werden (z.B. Friedhöfe).

### **2. Menschliche Überreste europäischer Herkunft und aus der historischen Zeit**

Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die in Europa gesammelt wurden (mit Ausnahme von Belgien).

Siehe die Liste der europäischen Länder auf Worldometers

### **3. Menschliche Überreste aus der Kolonialzeit und mit kolonialem Kontext**

#### 3.a Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Burundi

Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die während der Kolonialzeit gesammelt wurden oder die in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (z.B. der Unabhängige Kongolesische Staat). Die menschlichen Überreste als Bestandteil eines Artefakts bzw. einer Reliquie wurden in einer besonderen Kategorie untergebracht (siehe nachstehend).

#### 3.b Nicht-europäische Herkunft, aber keine belgischen Kolonien

Dies umfasst alle menschlichen Überreste, die in einem kolonialen Kontext gesammelt wurden (beispielsweise aus Kolonien anderer europäischer Länder). Die menschlichen Überreste als Bestandteil eines Artefakts bzw. einer Reliquie wurden in einer besonderen Kategorie untergebracht (siehe nachstehend).

### **4. Menschliche Mumien**

Dies umfasst alle menschlichen Mumien (natürliche und anthropische).

### **5. Menschliche Überreste als Bestandteil eines Artefakts (inkl. religiöser Reliquien, Schädeltrophäen usw.)**

#### 5.a Belgien

#### 5.b Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Burundi

#### 5.c Restliche Welt

### **6. Menschliche Fossile (Homo sapiens sapiens)**

#### 6.a Belgien

Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus der Prähistorie (Jungpaläolithikum, Mesolithikum, Neolithikum, Frühgeschichte)

#### 6.b Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Burundi

Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus der prähistorischen Periode gemäß den lokalen Chronologien, aber aus der vorkolonialen Zeit

#### 6.c Restliche Welt

Dies umfasst alle menschlichen Überreste aus der prähistorischen Periode gemäß den lokalen Chronologien, aber aus der vorkolonialen Zeit

### **7. Fossile Hominiden**

Dies umfasst alle fossilen Hominiden anderer Arten als *Homo sapiens sapiens*.

(z.B. Neandertaler, frühere Hominide)

### **8. Menschliche Körper, Körperteile oder menschliche Organe**

Als Bestandteil einer anatomischen/medizinischen Sammlung (anatomische Präparate, Sammlung auf Alkohol). Dies umfasst alle menschlichen anatomischen Präparate des *Homo sapiens sapiens*.

### **9. Menschliche Überreste unbekanntem Ursprungs**